

a 100535

# Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Herausgegeben  
vom Hessischen Landesamt  
für geschichtliche Landeskunde und  
von der Arbeitsgemeinschaft der Historischen  
Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt,  
Marburg und Wiesbaden

29. Band

Marburg  
Selbstverlag der Herausgeber  
1979

ISSN 0073 - 2001

✓  
E. Ortl: Anbrechungen



## Amtsrechnungen als Quelle spätmittelalterlicher Territorial- und Wirtschaftsgeschichte

Von **Elsbet Orth**

Prof. Dr. Walther Lammers zum 65. Geburtstag

Die Historiker haben gelernt, im deutschen Spätmittelalter zugleich eine Epoche des Niedergangs wie des Neubeginns zu sehen. Strukturen und Prinzipien, die für die Geschichte der Neuzeit bestimmend waren, formierten und entfalteten sich im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts. Für Bereiche wie die Verfassungsgeschichte, die Territorialgeschichte, aber auch für die Geistesgeschichte bilden die beiden Jahrhunderte vor der Reformation eine Epoche des Übergangs, des Neubeginns und Einsatzes neuer Entwicklungen.

Auch für die Bewältigung der Alltagsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung suchte und fand man im Spätmittelalter neue Wege. Ein Ausdruck der neuen, nach Rationalität strebenden Arbeitsweise ist die hier in besonderem Maße zunehmende Schriftlichkeit. Durch Aufzeichnung von Ansprüchen, Rechten und Normen, durch Protokollierung der daraus abgeleiteten Amtshandlungen und durch Verwahrung der Aufzeichnungen machte man die einzelnen Tatbestände und Vorgänge überschaubar und ermöglichte die Intensivierung von Verwaltung und Bewirtschaftung kleiner wie großer Güterkomplexe.

Ein hinsichtlich Bedeutung und Umfang herausragender Bestandteil dieser spätmittelalterlichen Unterlagen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sind „Rechenbücher“, öfter „Rechnungen“, verschiedenartige Aufzeichnungen über Einkünfte und Ausgaben. Bedenkt man, welchen Einblick ins Innere eines Herrschaftsgebildes solches Quellenmaterial verspricht, so erstaunt die Feststellung, daß große Bestände noch ganz oder teilweise unerschlossen sind: Ediert und ausgewertet wurden bisher vor allem Rechnungen städtischer Provenienz, auch solche geistlicher Grundherrschaften, während die entsprechenden Quellen aus den spätmittelalterlichen Territorien seltener Bearbeiter fanden. Eine wichtige Ursache für diese ungleiche Beachtung liegt im unterschiedlichen Charakter der Überlieferung. In der Verwaltung der spätmittelalterlichen Stadt war die Schematisierung verhältnismäßig fortgeschritten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter wie die Rechte und Pflichten der verschiedenen Einwohnerschichten waren definiert, die bürokratisch-schriftliche Verwaltung hatte bereits feste Formen ausgebildet. Rechenbücher bedeutender Städte zeigen oft Jahr für Jahr in der formalen Anlage dasselbe Gesicht und kommen damit einer Auswertung, auch mit statistischen Methoden, entgegen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. JOSEF ROSEN, Der Staatshaushalt Basels von 1360 bis 1535, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. von HERMANN KELLENBENZ, Stuttgart 1971, S. 24—38; ROLF SPRANDEL,

Anders die Überlieferung aus den im Westen des Reiches gelegenen spätmittelalterlichen Territorien. Erwerb und Wahrnehmung unterschiedlichster, einer einheitlichen Verwaltung kaum zu unterwerfender Rechtspositionen bildeten hier Ausgangspunkt und Basis der Herrschaft. Die Einsetzung von Lokalbeamten war die Regel. Sie entstammten häufig dem niederen Adel und verfügten auf dem Gebiet der Buchführung über geringere Erfahrung als ihre städtischen Kollegen. Unterstützt von ihren Schreibern hatten sie die jeweils angemessene Form für die Verzeichnung ihrer amtlichen Tätigkeiten zu finden. Die Quellen spiegeln deshalb die lokalen Gegebenheiten und bisweilen die Sonderheiten der Amtleute. Eine Auswertung und Interpretation etwa unter der Fragestellung der Wirksamkeit der Verwaltung eines Territorialstaates<sup>2</sup>, eine Gewinn- und Verlustrechnung für den gesamten Bereich der Territorialherrschaft ist durch die formale Uneinheitlichkeit des Quellenbefundes zumindest erschwert<sup>3</sup>. Bis weit in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts steht darüber hinaus oft die Lückenhaftigkeit der Überlieferung eingehenden Untersuchungen des genannten Themenkreises im Wege.

Der Erörterung von Möglichkeiten und Problemen, die sich angesichts der beschriebenen Quellenlage bei der Auswertung spätmittelalterlicher Amtsrechnungen ergeben, sind die folgenden Seiten gewidmet. Betrachtet werden Beispiele aus der Landgrafschaft Hessen, wobei vor allem Rechnungen aus der Regierungszeit Ludwigs I. (1413—1458) ausgewählt wurden. Die Betrachtung gerade dieses Quellenkomplexes wird durch die Tatsache empfohlen, daß unter Ludwig I. Intensivierung und Rationalisierung der Verwaltung deutliche, in den Rechnungen nachweisbare Fortschritte machten. Die Quellenbestände dieses Zeitabschnitts sind, verglichen mit denjenigen früherer Epochen, sehr viel umfangreicher und reichhaltiger. Die dichter werdende Überlieferung ist zugleich ein Hinweis darauf, welche Bedeutung die Verantwortlichen selbst diesem Zweig der Territorialherrschaft beimaßen.

### Die Quellen

Die landgräfllich hessischen Rechnungsbestände des 14. und 15. Jahrhunderts sind zusammen mit den entsprechenden Quellen der Grafschaft Katzenelnbogen im

Zur statistischen Auswertung der ältesten Hamburger Stadtbücher, in: Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 56, 1970, S. 1—24; vgl. auch die Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte in: FRANZ IRSIGLER (Hrsg.), Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorneuzeit, Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 4, Stuttgart 1978.

<sup>2</sup> Zu dieser Problematik grundsätzlich: OTTO BRUNNER, Politik und Wirtschaft in den deutschen Territorien des Mittelalters, in: Vergangenheit und Gegenwart 27, 1937, S. 404—422.

<sup>3</sup> Ein Beispiel einer Gesamtrechnung: HANS-PETER LACHMANN, Die älteste Rechnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen aus dem Jahre 1401, in: AHG 31, 1971/72, S. 4—97; DERS., Die Höfe der Katzenelnbogener in der Obergrafschaft, in: AHG 32, 1974, S. 161—191.

Marburger Staatsarchiv aufbewahrt und dem Benutzer gut zugänglich, dank des von Karl E. Demandt bearbeiteten Repertoriums<sup>4 5</sup>.

Die Rechnungen der hessischen Ämter wurden meist als Jahres-, seltener als Mehrjahresrechnungen in Heften unterschiedlichen Formats aufgezeichnet. Bei einem Teil des Bestandes dürfte es sich um Reinschriften handeln, die am Ende des Rechnungsjahres nach im Laufe des Jahres gesammelten Notizen und Belegen bzw. als Abschrift einer Kladde angefertigt wurden. Andere Rechnungen liegen offensichtlich nur als Kladde vor. Sie sind oft flüchtiger geschrieben und enthalten nicht selten längere durchgestrichene Passagen.

Rechnung zu legen hatten die landgräflichen Amtleute und Schultheißen, die in ihren Verwaltungsbezirken Geld und/oder Naturaleinkünfte einzuziehen hatten und/oder Geld bzw. Naturalien verausgabten. Die Rechnungsführung unterlag der Kontrolle höherer Beamter. So visitierte der Rentmeister von Marburg gemeinsam mit *Herrn Siegfried*, das ist jedenfalls Siegfried Schrunter, Kammerschreiber in Kassel, die Stadt Kirchhain zur Überprüfung des Ungeldes (1450 und 1452) und der Bürgermeisterrechnung (1452)<sup>6</sup>. Ein vierköpfiges Gremium, zu dem Hermann von Meisenbug (landgräflicher Rat und ehemaliger Hofmeister der Landgräfin Anna<sup>7</sup>) und Johann Heblde (1463 Schultheiß in Felsberg<sup>8</sup>) gehörten, kontrollierte i. J. 1457 die Rechnung des Schultheißen in Homberg a. d. Efze<sup>9</sup>. Finanzkontrollen durch jeweils mehrere landgräfliche Räte lassen sich auch schon für die Zeit der Vormundschaftsregierung für Landgraf Ludwig I. (1413—1418) nach-

<sup>4</sup> Das Schriftgut der landgräflich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände. Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, Marburg 1969/70 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg). — An dieser Stelle möchte ich Herrn Oberarchivar Dr. Hans-Peter Lachmann, Marburg, für die mir freundlich gewährte Unterstützung und wertvolle Hinweise herzlich danken.

<sup>5</sup> Drucke einzelner Rechnungen: Unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen“ veröffentlichte FRIEDRICH KÜCH Auszüge aus Marburger Rentmeisterrechnungen (1372/73—1387), aus Schultheißenrechnungen von Grünberg (1401 bis 1405) und Homberg a. d. Efze (1376) sowie aus einer Rechnung des Amtmanns von Reichenbach (1383—1386) in: ZHG 27, 1892, S. 409—439; ZHG 29, 1894, S. 1—216; ZHG 40, 1907, S. 214—273; ZHG 49, 1916, S. 172—232. — Ungekürzt und ohne Eingriffe in die in der Hs. vorgefundene Reihenfolge der Eintragungen edierte KÜCH zwei Ausgabenregister des Kasseler Kammerschreibers Siegfried Schrunter: KÜCH, Landgraf Ludwig I. im Hussitenkriege 1421, in: ZHG 45, 1911, S. 275—296; DERS., Eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwig I., in: ZHG 43, 1909, S. 144—277. — Im 2. Band der Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 13,2), Marburg 1931, gibt KÜCH einen Abdruck der städtischen Hauptrechnungen 1451—1524.

<sup>6</sup> Staatsarchiv Marburg Rechnungen I (künftig: StAM R I) Karton 69,13 fol. 3, 4v und 5.

<sup>7</sup> KURT GÜNTHER, Grundzüge hessischer Eroberungspolitik im Diemelland, in: ZHG 73, 1962, S. 62; vgl. KÜCH in ZHG 43 (wie Anm. 5) S. 180.

<sup>8</sup> StAM R I 46,2 fol. 1.

<sup>9</sup> StAM R I 67,5 fol. 1.

weisen<sup>10</sup>. In den Rechnungen des Johannes Murmann, Schultheiß zu Eschwege, begegnen Formulierungen, die wörtlich genommen, den Landgrafen selbst als Kontrollleur erscheinen lassen (*habe ich myne gnedigen hern rechenunge gethan*). Es muß offenbleiben, ob der Wortlaut die Tatsachen beschreibt, oder ob die Namen der den Landesherrn vertretenden Räte weggelassen wurden<sup>11</sup>. Der landgräflichen Finanzkontrolle entzogen waren verpfändete Verwaltungsbezirke<sup>12</sup>.

Die Rechnungen wurden normalerweise in Ich-Form geführt. In einem Teil der Quellen nennt sich der Rechnungsführende mit Namen und Amt und fügt gelegentlich das Datum der Amtsübernahme hinzu<sup>13</sup>. Fehlen Angaben über Namen und Amt des Rechnungsführenden, dann darf man im allgemeinen den jeweils lokal bzw. regional zuständigen Beamten als den Verantwortlichen vermuten. Letzte Sicherheit insbesondere über die amtlichen Befugnisse des Rechnungsführenden sind bisweilen schwer zu erlangen, wie das Beispiel der Kirchhainer Rechnung für die Jahre 1448—1454 zeigt. Diese Ausgabenrechnung ist als Kladde und als Reinschrift erhalten<sup>14</sup>. Demandt verzeichnete die Kladde als Schultheißenrechnung, wozu ihn vermutlich folgende Eintragung veranlaßte: *Herr Heinrich Lantgreve<sup>15</sup> verzert quarta post epiphanie 2 torn., hiß mich der schulth. mynem herren czu schreiben*<sup>16</sup>. Als Rentmeisterrechnung bezeichnete Demandt dann die Reinschrift der Rechnung, wohl aufgrund der Überschrift: *diit nachgeschr. han ich ußgegeben von myns gnedigen herrn* (d. h. des Landgrafen) *wegen von gehebysses wegen des Rentmeisters*<sup>17</sup>. Tatsächlich handelte es sich beim Rechnungsführenden weder um

<sup>10</sup> Heinrich Schnabel, Schultheiß von Felsberg, rechnete am 7. 11. 1413 vor Heinrich von Schöneberg, dem obersten Amtmann in Hessen, sowie vor Marschall Eckhard von Röhrenfurt, Reinhard von Schwalbach und Heinrich von Uffeln ab, StAM R I 46,3 fol. 1; 1415 trat in Homberg a. d. Efze der Hofmeister Wolf von Wolfershausen zusammen mit dem Oberschreiber und Vorsteher der landgräflichen Kanzlei Peter Sinning als Rechnungsprüfer auf, StAM R I 67,2 fol. 22. — Zu Heinrich von Schöneberg, Eckhard von Röhrenfurt, Wolf von Wolfershausen und Peter Sinning vgl. KÜCH in ZHG 43 (wie Anm. 5) S. 147 ff.

<sup>11</sup> StAM R I 44,6 fol. 36 (1463/64); ähnlich auch im Rechnungsjahr 1462/63, StAM R I 44,5 fol. 20. In Anbetracht der bis 1470 andauernden Erbstreitigkeiten zwischen den beiden ältesten Söhnen Ludwigs I. scheint die Visitation durch den Landgrafen denkbar.

<sup>12</sup> LUDWIG ZIMMERMANN, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 17,1), Marburg 1933, S. 116.

<sup>13</sup> z. B.: *Uffname myn, Curd Tillenberges, schulth(eiß) zcu diesßer zcyt zcu Felsperg von myns gnedigen herren weyn zcu Hessen, so also sine gnade mir solich ampt gethan und befolen han uff unßer lieben frauwen tag visitationis Marie virginis gloriose anno domini 1455*, StAM R I 46,5 fol. 2.

<sup>14</sup> StAM R I 69,12 und 13.

<sup>15</sup> Heinrich ist vermutlich ein unehelicher Sohn des Landgrafen Ludwig I., KÜCH, Quellen zur Rechtsgeschichte Marburg (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 42 mit Anm. 1.

<sup>16</sup> StAM R I 69,12 fol. 1. — Die entsprechende Eintragung lautet in der Reinschrift: *quarta post epiphanie verzerte Her Heynrich Lantgreffe 2 torn. und seyde, myn herre sulde sy bezaln, he wer von sinen gnaden wegen usse*, StAM R I 69,13 fol. 2.

<sup>17</sup> StAM R I 69,13 fol. 2.

den Kirchhainer Schultheißen dieser Jahre (Fenne von Radenhausen<sup>18</sup>), noch um einen Rentmeister — dieses Amt gab es in Kirchhain nicht. Als Rechnungsführer wird in der Reinschrift ein Heinrich Boddener, Bürger zu Kirchhain, genannt<sup>19</sup>. Die Tatsache, daß er die Rechnung führte, erweist Boddener als landgräflichen Beamten. Dies geht überdies aus der Eintragung hervor: *also mir der rentmeyster daz ampt beval dom. oculi* (28. 3. 1451), *verczerte he 5 tornosse*<sup>20</sup>. Eine nähere Bezeichnung dieses Amtes fehlt. Aus den Eintragungen ergibt sich, daß Boddener vornehmlich die Aufgabe hatte, unter unmittelbarer Kontrolle und auf Anweisung des Marburger Rentmeisters für Beköstigung und Beherbergung aller nach Kirchhain kommenden landgräflichen Beamten bzw. Angehörigen und Gäste des landgräflichen Hauses Sorge zu tragen. Die dabei anfallenden Unkosten, auch Botenlöhne, streckte Heinrich Boddener vor und nahm Gäste im eigenen Hause auf. Die Rechnung zeigt Boddener also als einen unmittelbar der Marburger Finanzverwaltung zugeordneten Beamten. Daß er darüber hinaus Funktionen in der Kirchhainer Lokalverwaltung ausübte, ergibt sich erst aus der Analyse seines Namens: Als Berufsbezeichnung steht *boddener* für Büttner und ist ein anderer Ausdruck für Faßbinder<sup>21</sup>. Heinrich Boddener dürfte damit identisch sein mit dem für die Jahre 1440—1454 bezeugten Kirchhainer Stadt- und Gerichtsschreiber Heinrich Bodenbender<sup>22</sup>.

Der Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres variierte von Amt zu Amt, innerhalb des einzelnen Amtes oft von Jahr zu Jahr<sup>23</sup>. Wegen Schwierigkeiten bei der Bestallung der Amtleute dürfte wohl eine Vereinheitlichung in diesem Punkt unerreicht gewesen sein.

In der Form der Aufzeichnung hat sich in beiden hessischen Landesteilen während der Regierungszeit Ludwigs I. keine Einheitlichkeit und Systematik herausgebildet. Unter den Ausgabeverzeichnissen repräsentieren die Rechnungen der Kas-

<sup>18</sup> HEINRICH DIEFENBACH, *Der Kreis Marburg. Seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jahrhundert* (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 21), 2. Aufl., Marburg 1963, S. 252.

<sup>19</sup> StAM R I 69,13 fol. 1.

<sup>20</sup> Ebd. fol. 3.

<sup>21</sup> KLUGE-GÖTZE-MITZKA, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* s. v. „Bütte“.

<sup>22</sup> DIEFENBACH (wie Anm. 18) S. 254. — 1457 ist Heinrich Bodenbender noch immer mit den Funktionen eines Gerichtsschreibers bezeugt, ebd. S. 151. Die Annahme DIEFENBACHS (S. 151 und 253), Bodenbender sei der erste „jüngere“ Schultheiß Kirchhains gewesen, scheint sich auf die zitierte Stelle in der Kladde zu stützen (vgl. S. 253 Anm. 278 a) und dürfte somit auf einem Irrtum beruhen.

<sup>23</sup> Einige Beispiele: Amtsübernahme bzw. Beginn der Rechnung zum Jahresbeginn: Bilstein 1439 und 1440, StAM R I 26,19 und 21; Kassel 1442, StAM R I 68,1; im Februar: Bilstein 1437, StAM R I 26,17; im März: Gießen 1458, StAM R I 51,2; Eschwege 1459, StAM R I 44,3; im April: Kassel 1449, StAM R I 1,3; im Mai: Homberg a. d. Efze 1415 und 1458, StAM R I 67,2 und 5; im Juni: Kirchhain 1448, StAM R I 69,12; im Juli: Gudensberg 1426 und 1438/39, StAM R I 59,6 und 8; Felsberg 1458, StAM R I 46,8; im August: Homberg a. d. Efze 1457, StAM R I 67,4; im September: Eschwege 1449, StAM R I 44,2; im November: Grebenstein 1428, StAM R I 51,12; Kassel 1459, StAM R I 68,9; im Dezember: Grebenstein 1425, StAM R I 51,11.

seler Zentrale den höchsten Stand. Die Ausgaben der landgräflichen Haushaltung wurden nach Sachgruppen getrennt verzeichnet. So wurden z. B. in der Kammerschreiberrechnung des Jahres 1449<sup>24</sup> jeweils eigene Rechnungen aufgemacht für Eisen, Salz, Fische, Hefe, Gewürze<sup>25</sup>, Samtkauf<sup>26</sup>, Wecken, Botenlöhne, Gesindelöhne, Schuhe für das Gesinde, *exposita de diversis*<sup>27</sup>, Unschlitt und Bier. Durch die sachliche Gliederung und Bildung von Jahressummen für jede einzelne Sachgruppe ist eine Kontrolle des Verbrauchs wie der Preise erleichtert. Diese praktische Buchführungsform — in der Grafschaft Katzenelnbogen um diese Zeit eine Selbstverständlichkeit<sup>28</sup> — bildet in der Landgrafschaft Hessen noch nicht die Regel. Häufig notierte man die Ausgaben in der Reihenfolge ihres Entstehens und führte nur die Gesindelöhne getrennt auf. Besonders sorgfältig, aber unübersichtlich wurden bisweilen die Ausgaben für die Küche verzeichnet, wie z. B. in den Rechnungen des Bilstener Schultheißen Kurt Richenbach. Für jeden Tag machte er eine Eintragung, auch wenn keine Ausgabe angefallen war. Die Rechnung von 1439 beginnt: *In der ersten wochin, die angehet des sunnabends nach circumcisionem domini nicht, des suntages, montages, dinstages, mittenwochen, donstages unde frytages nicht*. Die nächsten drei Wochen gab er ebenfalls nichts aus, verbuchte dieses Nichts und schloß nach vier Wochen den Monat ab: *summa des ersten monden nicht*. Insgesamt finden sich auf der ersten dicht beschriebenen Seite dieser Rechnung zwei Ausgabeposten in sieben Wochen<sup>29</sup>.

Für die Verzeichnung der Einnahmen bot sich die Gliederung nach den verschiedenen Abgabeterminen (Walpurgis, Michaelis etc.) und nach der Abgabenart (Bede, Grundgeld, Triftgeld, Mühlenszins usw.) an. Regelmäßig zu leistende Sachabgaben wie Fastnachtshühner u. ä. pflegte man mit den Geldabgaben zusammen einzutragen. Für Ämter, zu denen mehrere Dörfer gehörten, ergab sich meist zusätzlich eine geographische Untergliederung der Eintragungen<sup>30</sup>. Üblicherweise, aber nicht regelmäßig, führte man die Einnahmen der Schultheißen aus ihrer Gerichtstätigkeit getrennt von den übrigen Einnahmen auf.

Naturaleinnahme- und -ausgaberegister pflegte man nach Getreidearten zu gliedern. Gelegentlich wurden der Verbrauch an Back- und Braugetreide und der Verbrauch für Aussaat, Viehfütterung und Mast getrennt ausgewiesen<sup>31</sup>.

<sup>24</sup> StAM R I 1,3.

<sup>25</sup> Ingwer, Pfeffer, Safran, Nelken, Zucker, Zimt. — Zur Bedeutung der indischen Gewürze im Spätmittelalter zuletzt: WILHELM ABEL, *Einige Bemerkungen zum Land-Stadt-Problem im Spätmittelalter*, Nachrichten d. Akad. d. Wiss. in Göttingen I. phil.-hist. Kl., Jg. 1976 Nr. 1, S. 25 ff., mit weiterer Literatur.

<sup>26</sup> Butter, Stockfisch, Honig, Feigen, Rosinen, Mandeln, Kühe.

<sup>27</sup> U. a. Baumaterial, Saatgut und Stecklinge, Gerätschaften, Stoffe, Stücklöhne.

<sup>28</sup> LACHMANN in AHG 31 (wie Anm. 3) S. 8.

<sup>29</sup> StAM R I 26,19 fol. 2. Dasselbe Buchungssystem z. B. auch in der Grebensteiner Rentmeisterrechnung der Jahre 1428—1432, StAM R I 51,12 fol. 10—33v.

<sup>30</sup> Z. B. die Rechnungen des Schultheißen von Felsberg der Jahre 1455—1457, StAM R I 46,5—7.

<sup>31</sup> Z. B. Bilstein, Schultheißenrechnung (Ausgaben) für die Jahre 1437, 1439 ff., StAM R I 26 und 27.

### Die Auswertung von Rechenbüchern

Zentrale Bedeutung haben spätmittelalterliche Amtsrechnungen für den Gesamtkomplex der Wirtschaftsgeschichte. Darüber hinaus ist ihr Informationsgehalt für andere Bereiche der spätmittelalterlichen Geschichte oft groß. Die folgende Betrachtung der Auswertungsmöglichkeiten dieser Quellen setzt bei Randerscheinungen ein und wendet sich abschließend dem wirtschaftshistorischen Fragenkreis zu.

#### a) Allgemeine Geschichte

Spätmittelalterliche Rechnungen, vorrangig die Geldausgaberegister, bieten häufig ausführliche Angaben über Gründe und Umstände, die eine besondere Ausgabe veranlaßten oder eine Einnahme begleiteten. Durch solche Notizen können erzählende Quellen zuverlässig ergänzt, bisweilen bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden<sup>32</sup>. Den betrachteten hessischen Rechnungen lassen sich z. B. zahlreiche Nachrichten zum Itinerar des Landgrafen entnehmen. Weiter enthalten sie ein Fülle von Belegen für die rege Vermittlertätigkeit der landgräflichen Räte in Streitfällen des Adels und der Städte, soweit sie mit Reisen, d. h. mit Aufenthalts- und Bewirtungskosten in einzelnen Ämtern verbunden war. Bei der Verzeichnung der Kosten wurden sehr oft der Anlaß des Besuchs und wenigstens die Namen der streitenden Parteien erwähnt.

Besondere Ereignisse mit pekuniärem Aspekt finden intensive Beachtung. So berichtet der Amtmann von Grünberg, Nolde von Rudenhausen, im Rahmen seiner seit 1394 geführten Amtsrechnung über Eingangsdatum, Art, Umfang und Weiterverwendung bzw. -verteilung des Beutegutes aus der Fehde des Landgrafen Hermann II. gegen den Grafen von Ziegenhain (1398/99). In die Grünberger Kasse flossen die Erlöse aus dem Verkauf zahlreicher Tierhäute, die von erbeuteten und wohl rasch geschlachteten Herden stammten. Auch die Wolle von „Raubschafen“ wurde verkauft. Außerdem nahm der Amtmann Lösegelder für Gefangene und für Tiere ein. Einzelne Gefangene kauften sich mit Sachgütern los, z. B. mit vier Pfund Pfeffer und einem Kriegsmantel<sup>33</sup>.

Diese anschaulichen Notizen dürfen nicht so verstanden werden, als kenne man durch sie den tatsächlichen Fehdeverlauf. Offen ist nicht nur die Frage nach Fehdegrund und Fehdebeginn, nach eventuellen kriegerischen Begegnungen der Parteien, nach Bedingungen und Umständen der Aussöhnung; offen ist auch eine Frage, die man nach der Lektüre des zitierten Registers für beantwortet halten könnte: diejenige nach dem Umfang der Beute, die der Gegner des Landgrafen in dieser Fehde machte. Es wäre falsch, anzunehmen, der Ziegenhainer müßte wohl leer ausgegangen sein, sonst hätte der Grünberger Amtmann auf der Ausgabenseite seines Regi-

<sup>32</sup> Vgl. z. B. WILHELM JANSSEN, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34, 1970, S. 219—251. JANSSEN weist anhand eines Ausgaberegisters des Herzogs von Geldern Waffenstillstandsverhandlungen zu Beginn des Hundertjährigen Krieges nach, die sonst nicht überliefert sind. — S. a. KÜCH in ZHG 45 (wie Anm. 5) S. 275.

<sup>33</sup> StAM R I 58,4 fol. 19—27.

sters über die Verluste berichtet. Beute wurde, dies beweist auch die vorliegende Rechnung, in den Dörfern des jeweiligen Gegners gemacht. Die einzelnen von der Fehdehandlung betroffenen Bauern zahlten Lösegeld für ihr Vieh. Der einzelne Gefangene sorgte für die Beschaffung von Lösegeld. War Verbündeten oder für die Fehde in Sold genommenen landgräflichen Dienern Schadensersatz (z. B. für Pferdeshaden) zugesagt, so waren in der Regel entsprechende Forderungen erst nach Abschluß der Fehde beim Landgrafen selbst zu realisieren<sup>34</sup>. Bei laufender Fehde wurde keine zentrale Verlustrechnung angelegt.

Das Beispiel zeigt, wie der Wert der Amtsrechnungen für die Erforschung der allgemeinen Geschichte auch in ihren erzählfreudigen Passagen einzuschätzen ist: Sie bieten in der Regel auf knappe Fakten beschränkte Nachrichten. Sie schweigen normalerweise über Gründe und Hintergründe und geben insgesamt Teilaspekte, sind aber, was Namen und Daten angeht, außerordentlich zuverlässig. Die umfangreichsten Auskünfte erhält man in Niederschriften nicht allzu versierter Amtleute. Deshalb sind besonders die frühen Rechnungen für die Erforschung der Lokalgeschichte der zum einzelnen Amt gehörenden Orte von hoher Bedeutung<sup>35</sup>. Je formalisierter und rationalisierter die Ämterverwaltung und mit ihr die Rechnungsführung ist, um so weniger Anlaß besteht, die einzelne Eintragung zu begründen und die Rechnung mit Nachrichten-Ballast aufzuschwemmen.

#### b) Personengeschichte

Ein Teil der Rechnungen enthält Nachrichten über Tätigkeit und Reisen namentlich genannter hessischer Amtsträger oder von Gästen des Landgrafen. Meist handelt es sich um Angehörige des Adels. Ihre historische Existenz läßt sich aus anderen Quellengattungen sicher oft besser erhellen, immerhin enthalten Verzeichnisse wie die besprochene Kirchhainer Rechnung oder die von Küch veröffentlichte Rechnung der Jahre 1430/31<sup>36</sup> u. v. a. manches wichtige oder auch kuriose Detail. So ist es z. B. möglich, einen Alchimisten, Claus von Urbach, namhaft zu machen, der nach Ausweis der Felsberger Schultheißenrechnungen 1455/56 und 1458 im Dienste des Landgrafen zu Felsberg seiner Profession nachging. Im Auftrag seines Dienstherrn wurde er mit Verpflegung für gehobene Ansprüche und mit Arbeitsmaterial, nämlich Blasebälgen, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Töpfen, Glaskolben und Eisenwerk zum Ofen, versorgt<sup>37</sup>.

Weiter finden sich in den Rechnungen, insbesondere in Einnahmeverzeichnissen, zahlreiche Namen von Zinspflichtigen. In den Schultheißenrechnungen von Eschwege werden mehrfach zünftige Eschweger Handwerker namentlich erwähnt<sup>38</sup>,

<sup>34</sup> DEMANDT, Das Schriftgut (wie Anm. 4) Teil 2, Bd. 1, Einzelbelege, z. B. Nrr. 540, 557, 559, 567 u. ö.

<sup>35</sup> Eine Darstellung der Geschichte der Stadt Eschwege im 15. und 16. Jh. ausschließlich anhand der Schultheißenrechnungen versucht ERICH BARTHOLOMÄUS, Eschwege in der Blütezeit, Eschwege 1934.

<sup>36</sup> In ZHG 43 (wie Anm. 5).

<sup>37</sup> StAM R I 46,5 fol. 13—13v; 46,8 fol. 5—5v.

<sup>38</sup> StAM R I 44.

die Einnahmeverzeichnisse von Felsberg und Homberg a. d. Efze geben lange Listen von Einwohnern der zum Amt gehörenden Dörfer, die von Äckern, Wiesen, Gärten, Häusern, Mühlen etc. abgabepflichtig waren<sup>39</sup>. Treten die vorgenannten namentlich erwähnten hessischen Untertanen uns in den Quellen in ihren normalen Lebensumständen entgegen, so gilt dies nicht für diejenigen, deren Namen und bisweilen auch Taten anlässlich der Leistung von Bußzahlungen verzeichnet wurden.

Aus diesem Namenmaterial kann der Genealoge wertvolle Auskünfte schöpfen<sup>40</sup>, zumal die Nachnamen — mit einigen Abstrichen, wie das Beispiel des Kirzhainer Schreibers Boddener/Bodenbender zeigt — anscheinend bereits fest geworden sind. Zuweilen erhöhen ergänzende Mitteilungen den Wert der Quellen, so, wenn gelegentlich der Herkunftsort oder der Name des Vaters genannt oder die Lage des besteuerten Hauses oder Gutes genau beschrieben wird<sup>41</sup>.

Man faßt also hier Spuren von Menschen aus der breiten Schicht der landgräflichen Untertanen. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß das vom einzelnen Amtmann beschäftigte Gesinde im allgemeinen im Dunkel der Anonymität bleibt. In den Gesindelohnlisten, die die Rechnungen enthalten, notierte man meist nur die Funktion, z. B. *Item dem portener 1 alden torn*<sup>42</sup>, bisweilen ergänzte man diese Angabe durch den Vornamen des betreffenden Dieners. Der volle Name erscheint nur ausnahmsweise.

### c) Baugeschichte

War der Amtssitz eine Burg, so wird in den Ausgaberegistern in der Regel eine weitere Personengruppe namentlich erwähnt: Die Rede ist von Bauhandwerkern. Der Architekturhistoriker wird dabei besonderen Nutzen ziehen aus Verzeichnissen, die anlässlich eines Burgneubaus angelegt wurden. Die hessischen Amtsleute hatten wohl selten große Bauaufgaben. Normalerweise leiteten und überwachten sie die notwendigen Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten. Regelmäßig wird über Art, Menge und Verwendungszweck eingekaufter Baumaterialien und über Dauer und Zweck der Beschäftigung der einzelnen Handwerker Rechnung gelegt. Auswertung verdienen diese Quellen nicht nur, weil sie interessante technische Details bieten und — etwa über genannte Handwerkeramen — Datierungshilfen für andere Bauwerke bieten können, sondern auch, weil aus ihnen deutlich wird, daß eine einmal errichtete Burg niemals „fertig“ wurde. Für ihren Inhaber stellte die Burg die Herausforderung dar, die Baulichkeiten zu verändern, zu vergrößern, Befestigungsanlagen zu modernisieren usw. Andererseits bedeutete Burgenbesitz wegen der dauernd notwendigen Instandsetzungsarbeiten eine nie endende finanzielle Belastung.

<sup>39</sup> StAM R I 46,4—7 und 67,3—5 und 9.

<sup>40</sup> Die in den Eschweger Rechnungen enthaltenen Namen veröffentlichte ERICH BARTHOLOMÄUS, Die Abrechnungen der Eschweger Schultheißen 1449—1520, in: Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck 6, 1931, S. 65—94 und 106 bis 122.

<sup>41</sup> Z. B. StAM R I 46,4 fol. 2 (Felsberg).

<sup>42</sup> Rentmeisterrechnung aus Gießen 1458/59, StAM R I 51,2 fol. 14v.

### d) Rechtsgeschichte

In den meisten Amtsbezirken lag die Amts- und Gerichtsverwaltung ungeteilt in der Hand eines Schultheißen. Die Gerichtstätigkeit der Schultheißen ist, soweit sie mit Einnahmen verbunden war, in den Rechnungen gut belegt. Verbucht wurden die eingezogenen Brüche und Bußen, die Gründe für ihre Verhängung allerdings nur gelegentlich vermerkt. Begnadigungen durch den Landgrafen kamen vor<sup>43</sup>. Die dem Schultheißen und je nach örtlichem Recht unter Umständen auch der Gemeinde zustehenden Anteile an den Bußen verzeichnete man nicht<sup>44</sup>. Die Rechnungen geben die dem Landgrafen als Gerichtsherrn zustehenden Teile an. Selten beobachtete Vermerke wie *Wernigerode 4 gulden vor dye hobisten buesse, der wurden 2 deme smyede* könnten auf die Weiterleitung von Bußzahlungen an Geschädigte hinweisen<sup>45</sup>.

Geben die Rechnungen die Gründe für die Verurteilung an, so sind sie vor allem im Hinblick auf die Frage nach spätmittelalterlichen Bußtaxen interessant. Auch hier können die Rechnungen nur Teilinformationen bieten, weil sie zum einzelnen Fall keine näheren Angaben enthalten. Aufklärung darüber, weshalb in Bilstein i. J. 1439 wegen eines Totschlags 41 Gulden, im Amt Felsberg 1413/14 wegen desselben Verbrechens nur 15 lb gezahlt werden mußten<sup>46</sup>, geben die Einnahmeregister nicht. Man darf vermuten, daß in beiden Fällen jeweils das ganze Vermögen eingezogen wurde. Nichts erfährt man auch über die gegen die Totschläger eventuell verhängten peinlichen Strafen oder etwa über deren Ausweisung aus dem Amt bzw. der Landgrafschaft.

Mehrfach erwähnen die Eintragungen Strafen wegen „Scheltworten“, einer Unrechtshandlung, die den inneren Frieden der Rechtsgemeinschaft bedroht. Das Gericht von Eschwege bestrafte dieses Verbrechen mit einem bzw. mit zwei Schock Groschen<sup>47</sup>, der Schultheiß von Felsberg zog in drei Fällen *von scheltworte weyn* 2,5 lb, 3 lb und 4 Gulden (= 10 lb) ein<sup>48</sup>. Wieweit die Gerichte mit diesen Strafestsetzungen unterschiedlichen Schweregraden der Beleidigung Rechnung trugen oder ob man sich durch willkürliche Festsetzung von Strafsätzen Abschreckung erhoffte<sup>49</sup>, läßt sich ein weiteres Mal nicht sagen. Auffällig ist allerdings die Tatsache, daß in Felsberg i. J. 1455 wegen Scheltreden höhere Strafen verhängt wurden als gegen die Teilnehmer an einer Wegelagerei<sup>50</sup>. Schlüsse aus dieser Beobach-

<sup>43</sup> *Henne von Schinda (?) sulde 40 ß gebuest han. der ward he irlasfin von myme Jungbern, alz he dye hebiche gein Marpurg brachte*, StAM R I 58,4 fol. 17v (Grünberg 1394 bis 1408).

<sup>44</sup> Z. B. KARL AUGUST ECKHARDT (Bearb.), Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 13,5), Marburg 1959, S. 71 f., und ebd. S. 283 f.

<sup>45</sup> StAM R I 58,4 fol. 18v, vgl. ebd. fol. 18 und StAM R I 33,1 fol. 3 (Borken 1436).

<sup>46</sup> StAM R I 26,19 fol. 6 und 46,3 fol. 7.

<sup>47</sup> StAM R I 44,3 fol. 15 und 44,5 fol. 20v.

<sup>48</sup> StAM R I 46,5 fol. 2 und 2v.

<sup>49</sup> RUDOLF HIS, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 2. Aufl. München 1967, S. 105 und 132 ff.

<sup>50</sup> Vier Genannte mußten je 2 lb, ein fünfter, möglicherweise der Anführer, 2½ lb zahlen, so als sy alle cyme gewegelaght hatten, StAM R I 46,5 fol. 2.

tung zu ziehen, die sich auf Mentalität und Rechtsempfinden der Zeit richten, wird man wegen der Unkenntnis der Einzelumstände der behandelten Fälle vermeiden.

Trotz aller Vorbehalte erweisen die wenigen Beispiele die Bedeutung der Rechnungsüberlieferung für die Beurteilung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in der hessischen Landgrafschaft. Gerade der systematische Vergleich von Straftaxen könnte — Detailstudien zu den Einzelfällen vorausgesetzt — Aufschlüsse darüber geben, ob und inwieweit Vereinheitlichung in der Verwaltung angestrebt werden konnte. Die mit großen Lücken überlieferten Rechnungen aus der Regierungszeit Ludwigs I. reichen allerdings nicht aus, dieses Problem für das gesamte Gebiet der Landgrafschaft zu untersuchen. Der Vergleich annähernd gleichzeitiger Rechnungen einiger Ämter, wie etwa der angeführten Überlieferung aus Felsberg und Eschwege, verspricht Einblick in Tendenzen.

#### e) Verwaltungsgeschichte

Neben Salbüchern, Urbaren, Weistümern, Privilegien<sup>51</sup> etc. sind Rechnungen eine zentrale Quelle für die Erforschung der dinglichen und persönlichen Rechtsverhältnisse und der Verwaltungspraxis des einzelnen Territoriums. Am wertvollsten sind die Rechnungen dort, wo die genannten anderen Quellengruppen fehlen. Die hessische landesgeschichtliche Forschung hat aus den Rechnungen der Landgrafschaft und der Grafschaft Katzenelnbogen viele Angaben über Umfang und Zubehör der einzelnen Ämter und der Herrschaftsrechte über Land und Leute gewinnen können.

Bei der Auswertung der Rechnungen ist jeweils zu fragen, ob man die tatsächlich eintreibbaren Abgaben und Leistungen oder den vollen Umfang der landgräflichen Forderungen verzeichnete. Im allgemeinen dürften die Quellen das „Ist“ der Belastung der Abgabepflichtigen spiegeln. Anderes gilt beispielsweise für die Grebensteiner Rechnung des Jahres 1451<sup>52</sup>. Ziel dieser Rechnungslegung war offensichtlich nicht nur, Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen, sondern zugleich die landgräflichen Rechte festzustellen, auch dort, wo sie derzeit nicht verwirklicht werden konnten. Die Grebensteiner Rechnung führt deshalb z. B. derzeit unbe setzte Bauernstellen, brachliegendes Land und ausnahmsweise zugestandene Befreiung von Abgaben wegen verdorbener Ernte auf<sup>53</sup>. In diesem Register wird auch, was sonst nicht üblich ist, über Forderung und Leistung von Diensten Rechnung gelegt. (Anderwärts scheinen die Dienste durch „Dienstgeld“ oder „Pfluggeld“ abgelöst zu sein<sup>54</sup>). Auch in der äußeren Form ist die Rechnung außerordentlich

<sup>51</sup> Zur einschlägigen hessischen Überlieferung aus dem Spätmittelalter vgl. ZIMMERMANN, Territorialstaat (wie Anm. 12), S. 113 ff.

<sup>52</sup> StAM R I 51,13. — Man darf vermuten, daß diese Rechnung gemeinsam mit den folgenden Jahrgängen die Grundlage für das Erbregister von 1455 bildete, vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 12), S. 115.

<sup>53</sup> StAM R I 51,13 fol. 15 und 17; fol. 12v; fol. 13 und 14.

<sup>54</sup> Dienstgeld z. B. in Birstein in den Jahren 1439 und 1440, StAM R I 26,18 und 20; Pfluggeld in Borken i. J. 1431, StAM R I 33,1; in Homberg a. d. Efze 1451, StAM R I 67,3; in Felsberg 1457, StAM R I 46,7.

sorgfältig geführt und deutlich gegliedert. Jeweils am Kopf einer Einnahmegruppe wird die Forderung aufgeführt, dann folgen die einzelnen Einnahmeposten, z. B. *Uffname herbistbede von Uffeln, so von eyner huben 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d. Item von Schudekauens 5 huben 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> β <sup>1</sup>/<sub>2</sub> d; von Furstewaldes 6 huben 10 β 3 d . . .*<sup>55</sup>.

Die Übersichtlichkeit der Grebensteiner Rechnung bringt die nicht nur von Amt zu Amt, sondern von Ort zu Ort herrschende Ungleichheit zu Bewußtsein: Die Höhe von Mai- und Herbstbede berechnet sich im Amt Grebenstein für den einzelnen Bauern nach der Zahl der pflichtigen Hufen. Pro Hufe müssen bei der Herbstbede in fünf verschiedenen Dörfern fünf verschiedene Beträge gezahlt werden, in Uffeln 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfg., in Oberhaldessen 9 Pfg., die Einwohner der anderen drei Dörfer zahlen je 12, 15 und 18 Pfg. pro Hufe<sup>56</sup>. Den Schlüssel zur Erklärung der verschiedenen Steuersätze in den Dörfern wird man im politischen Werdegang des einzelnen Amtes und seiner Dörfer suchen dürfen.

Außer der Frage nach den Ursachen für die unterschiedliche Behandlung der Dörfer interessiert die Frage nach der praktischen Bedeutung der zwischen den Dörfern bestehenden Ungleichheit, die sich außer auf die Abgaben auch auf die Dienste bezieht. Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage ist die Klärung zweier Probleme: 1. Unterscheidet sich die Bonität der Böden regional? D. h. haben die Bewohner von Uffeln die ertragreichsten Böden? 2. Wurde innerhalb der Gemarkung eines Dorfes bei der Bemessung der Hufe die Bonität der Böden berücksichtigt, oder ist von der Fläche her Hufe gleich Hufe<sup>57</sup>? Sollte der Begriff „Hufe“ bereits ein Flächenmaß beschreiben, so gab es vermutlich Ungleichheiten nicht nur zwischen den Dörfern, sondern auch zwischen den Bauern eines Dorfes. War bei der Abmessung der Hufe die Bonität der Böden berücksichtigt, so wirkten sich die Ungleichheiten speziell zwischen den Dörfern aus.

Die Tatsache unterschiedlicher Besteuerung der zum selben Amt gehörenden Nachbardörfer durch eine rational und „modern“ arbeitende Verwaltungsinstanz zeigt, daß die bereits früher gestellte Frage nach Tendenzen zur Vereinheitlichung jedenfalls nicht im Hinblick auf eine etwaige Vereinheitlichung von Rechten gestellt werden darf. Das Beispiel Grebensteins verdeutlicht, daß es dem Landesherrn zunächst und vor allem um Feststellung und Wahrnehmung aller begründ- und realisierbaren Rechte ging. Weit eher mag man angesichts der anscheinend straffen, effektiven bürokratischen Verwaltung des Amtes an das Vorhandensein oder die Entwicklung einer einheitlichen Mentalität aller Amtsuntertanen denken, die sich derselben Herrschaft unterworfen sahen — doch führen solche Überlegungen auf jeden Fall ins Unbeweisbare.

Die Schultheißenrechnungen von Eschwege aus den Jahren seit 1459<sup>58</sup> belegen einen weiteren Bereich der Wirksamkeit der Lokalverwaltung: Über die Einziehung von Gebühren und Bußen kontrollierte der Schultheiß die Zünfte, in

<sup>55</sup> StAM R I 51,13 fol. 4.

<sup>56</sup> StAM R I 51,13 fol. 4 ff.

<sup>57</sup> Vgl. zu dieser Frage: FRITZ VERDENHALVEN, Alte Maße, Münzen und Gewichte, Neustadt a. d. Aisch 1968, s. v. „Hufe“.

<sup>58</sup> StAM R I 44,3 ff.

Eschwege durchweg „Gilden“ genannt<sup>60</sup>. Die Zünfte führten Abgaben an den Schultheißen ab, die bei der Annahme von Lejrungen und Gesellen eingenommen wurden; die neu in die Zunft aufgenommenen Meister mußten ebenfalls eine dem Landgrafen zustehende Zahlung leisten<sup>61</sup>. Aus dem Vergleich mit den Zunftbriefen ergibt sich, daß dem Landgrafen die Hälfte der insgesamt zu zahlenden Gebühren zufließt, ein Viertel stand je der Zunft und der Stadt zu<sup>62</sup>. Die Eschweger Zunftbriefe enthalten auch Bestimmungen über die Beteiligung städtischer Behörden an der Gewerbeaufsicht, der — wie in anderen Städten auch — besonders Bäcker und Metzger unterworfen waren<sup>63</sup>. Daß diese Aufsicht funktionierte und Verstöße gegen Handwerksordnungen und Zunftbriefe geahndet wurden, zeigen die Rechnungen. Der Schultheiß vereinnahmte Bußen wegen *fünichten Fleisches* und wegen des Verstoßes der Bäcker gegen die Backpflicht<sup>64</sup>. Bußen bzw. Anteile an den geleisteten Bußzahlungen flossen dem landgräflichen Schultheißen auch von den anderen Gilden zu. Gelegentlich wurden die Anlässe der Verhängung von Bußen genannt<sup>65</sup>.

#### f) Wirtschafts- und Wüstungsgeographie

In den Rechnungen einiger Ämter, wie z. B. Felsberg, Grebenstein und Bilstein, wurden die verschiedenen Boden- und Hauszinse und die Naturalabgaben nach den Herkunftsorten geordnet eingetragen<sup>66</sup>. Bei der Verzeichnung der zinspflichtigen Äcker ergänzen bisweilen Flurnamen die Angaben. Vereinzelt werden unbesetzte Bauernstellen genannt<sup>67</sup>. Darüber hinaus gibt es seltene Hinweise auf freies, nicht abgabepflichtiges Land<sup>68</sup>. Diese Angaben bieten wesentliches Ausgangsmaterial zur Bestimmung des Umfangs der zu den einzelnen Dörfern gehörenden Feldmarken.

Am spätmittelalterlichen Wüstungsvorgang ist Hessen besonders stark beteiligt<sup>69</sup>. Viele der in den Rechnungen noch genannten Orte verschwinden in der

<sup>60</sup> ALBRECHT ECKHARDT, Eschweger Zunftverfassung und hessische Zunftpolitik (Beiträge zur hessischen Geschichte 2), Marburg und Witzenhausen 1964, S. 5.

<sup>61</sup> Ob mit der Aufnahme in die Zunft zugleich die Aufnahme ins Bürgerrecht verbunden war, d. h. ob die Abgabe als „Bürgergeld“ zu verstehen ist, lassen die Quellen nicht erkennen. Zu diesem Komplex u. v. a.: ERICH MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, wiederabgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. von CARL HAASE, Bd. 3, Darmstadt 1973, S. 357 und 398 ff.; FRANK GÖTTMANN, Handwerk und Bündnispolitik (Frankfurter Historische Abhandlungen 15), Wiesbaden 1977, S. 83 f. und 88 f.

<sup>62</sup> ECKHARDT, Zunftverfassung (wie Anm. 59) S. 30.

<sup>63</sup> Ebd. S. 32.

<sup>64</sup> StAM R I 44,3 fol. 13v; 44,5 fol. 23; 44,6 fol. 37v; 44,3 fol. 14; 44,6 fol. 37.

<sup>65</sup> StAM R I 44,4 fol. 1; 44,3 fol. 14; 44,3 fol. 13v: Ein Wollweber zahlte Buße, weil *her gefreuet hatte, do sie meistere koren*, ein anderer *vor tuch*, möglicherweise wegen unerlaubten Zuschnitts gekaufter Tuche. — Ein Schuhmacher zahlte wegen eines Lederkaufs.

<sup>66</sup> StAM R I 46,3—8; 51,11—14; 26,18 und 20.

<sup>67</sup> StAM R I 51,13 fol. 15 und 17 (Grebenstein 1451); 58,5 fol. 2v (Grünberg 1395).

<sup>68</sup> Z. B. StAM R I 51,13 fol. 5v und 6; 51,14 fol. 38 (Grebenstein 1451 und 1452).

<sup>69</sup> WILHELM ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 3. neubearb. Aufl., Stuttgart 1976, S. 8 ff.

Folgezeit. Die Verzeichnung dieser Orte in den exakt datierten Rechnungsunterlagen wird in manchen Fällen die Bestimmung des terminus post quem für das Ausgehen eines Dorfes erlauben.

Die Zahl der zu einem Dorf gehörenden Bauernstellen ist aus den gut geführten Rechnungen mit einiger Sicherheit abzulesen. Vorsichtige Rückschlüsse auf die Bevölkerungsdichte auf dem Lande in der betreffenden Region erscheinen möglich. Im betrachteten Zeitraum ist die Überlieferung allerdings noch zu lückenhaft und inhomogen, als daß man versuchen könnte, Entwicklungstendenzen in der Bevölkerungsdichte anhand der Rechnungen nachzuweisen.

#### g) Agrargeschichte

Insbesondere die Natureinnahmeverzeichnisse versprechen Erkenntnisse über die Verhältnisse in der regionalen Landwirtschaft. Die Amtleute verzeichneten die von den Abgabepflichtigen abgelieferten Agrarerzeugnisse und die Ernteerträge von unmittelbar zum Amt gehörendem Land, welches im Auftrag des Amtmanns bebaut wurde. Diese Unterlagen gewähren Einblick in die landwirtschaftliche Erzeugung. Abgeliefert wurde: Roggen, Hafer, Gerste, Weizen, auch Dinkel<sup>70</sup>, Käse<sup>71</sup>, saure Schafsmilch<sup>72</sup>, Hühner, Gänse<sup>73</sup>, Eier, Lämmer, Schafe<sup>74</sup>, Wolle. Auf dem landgräflichen Ackerland ließen die Amtleute Getreide anbauen, außerdem Bohnen und Erbsen<sup>75</sup>, Linsen und Wicken<sup>76</sup>, Rübsamen<sup>77</sup>, Leinsamen zur Ölgewinnung<sup>78</sup> und Mohn<sup>79</sup>.

Über die prozentuale Verteilung der bäuerlichen Anbauflächen auf die Hauptgetreidesorten Roggen und Hafer wie auch zur Frage der Fruchtfolge sind aus den Rechnungen keine Aussagen zu gewinnen. Dies ist auch dann unmöglich, wenn man die von einem Dorf in einem Jahr abgelieferten Getreidemengen auf Anbauflächen hochrechnet, was mit gewissen Unsicherheiten z. B. für das Amt Felsberg möglich wäre. Die Abgabepflicht orientiert sich nur selten an der jeweils angebauten Frucht und ist auch in diesen Fällen mengenmäßig fixiert, erlaubt also keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Ernteerträge. Die Forderung lautet z. B.: *Item Curd Vilmar 1 malder von 13 morgen, wanne und was is treit (trägt), det diß jars haffern*<sup>79</sup>.

<sup>70</sup> StAM R I 26,18 fol. 12 (Bilstein 1439, strafweise eingezogen, vgl. unten S. 56 mit Anm. 116).

<sup>71</sup> StAM R I 26,15 (Bilstein 1414).

<sup>72</sup> StAM R I 51,13 fol. 35v (Grebenstein 1451).

<sup>73</sup> StAM R I 51,14 fol. 46 (Grebenstein 1452).

<sup>74</sup> StAM R I 51,13 fol. 35v.

<sup>75</sup> StAM R I 26,18 fol. 12; 26,20 fol. 10 (Bilstein 1439 und 1440).

<sup>76</sup> StAM R I 65,10 fol. 1v (Hermannstein 1446/47).

<sup>77</sup> StAM R I 51,12 fol. 3v (Grebenstein 1428—32).

<sup>78</sup> StAM R I 46,8 fol. 17 (Felsberg 1458).

<sup>79</sup> StAM R I 51,12 fol. 3v (Grebenstein).

<sup>80</sup> StAM R I 51,13 fol. 12v; mehrere Fälle ebd. — Ein Beispiel aus Felsberg: StAM R I 46,7 Bl. 13 (das Heft ist nicht durchgehend paginiert).



Die Norm scheint die Fixierung sowohl hinsichtlich der abzugebenden Menge als auch hinsichtlich der geforderten Getreideart gewesen zu sein. So hatten die Felsberger Hübner in den Jahren 1456 und 1457 von jeder Hufe 5 Viertel Roggen, 5 Viertel Hafer, 1 Viertel Weizen und 1 Viertel Gerste abzuliefern<sup>80</sup>. Den Ertrag berücksichtigt die Abgabeforderung, die 1451 an die zum Amt Grebenstein gehörenden Triftschäfer gestellt wurde. Sie waren unabhängig von der Größe der Herden zur Ablieferung eines Osterlammes, eines Hammels und eines Eimers saurer Schafsmilch verpflichtet. Außerdem mußten sie von je 20 Schafen fünf Käse, von je 20 Milchschaften ein Milchschaft abgeben<sup>81</sup>. Bei dieser Art der Besteuerung war eine Kontrolle von Ertrag und Beständen notwendig. Folgerichtig enthält die Rechnung Angaben über die Zahl der Schafe, von denen abgegeben wurde<sup>82</sup>.

Auch die Erträge der Felder, die man unmittelbar im Auftrag und unter Kontrolle des Ammanus bebaute, lassen sich nur unter Schwierigkeiten und von Fall zu Fall bewerten. Der Betrachtung dieses Komplexes stehen Uneinheitlichkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen besonders hinderlich im Wege. So sind z. B. Vermerke in der Felsberger Rechnung von 1458 nicht deutbar: Der Schultheiß notierte eine Einnahme von 4½ Viertel Erbsen, zwei Viertel wurden davon ausgesät, der Rest verbraucht; 20 Metzen Leinsamen nahm man ein, säte 16 Metzen aus. Der Rest wurde zu Öl geschlagen<sup>83</sup>. Die Formulierungen, mit denen diese Einnahmen beschrieben werden: *uff genomen, synt mym gnedigen hern worden* erlauben jedesmal nicht die sichere Feststellung, es handele sich hier um Ernteerträge. Aber nur, wenn dies gesichert ist, ist die Spekulation über die jeweils eingesäte Ackerfläche und die Bewertung der Erträge im Vergleich zur Aussaat zulässig.

Dennoch sind Einzelaussagen möglich, wie das Beispiel der Schultheißenrechnungen von Bilstein aus den Jahren 1439/40 zeigt: Zur Winteraussaat in *Waldofferode* († Welferode) gab der Schultheiß 8½ Malter Korn aus<sup>84</sup>. 1440 verzeichnete er Korneinnahmen vom landgräflichen Anbaugelände in Welferode von insgesamt 57 Maltern<sup>85</sup>. Der Ertrag lag also zwischen dem 6. und 7. Korn. Dies

<sup>80</sup> StAM R I 46,6 Bl. 10 und Bl. 25—27; 46,7 Bl. 10 und Bl. 18—20; vgl. für das Jahr 1458 StAM R I 46,8 fol. 14—16.

<sup>81</sup> StAM R I 51,13 fol. 35v.

<sup>82</sup> StAM R I 51,13 fol. 36—36v.

<sup>83</sup> StAM R I 46,8 fol. 17.

<sup>84</sup> StAM R I 26,19 fol. 18v. — Zum Gericht Bilstein: KARL G. BRUCHMANN, *Der Kreis Eschwege* (Schriften des Instituts für Geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau Bd. 9), Marburg 1931, S. 46—54.

<sup>85</sup> StAM R I 26,20 fol. 9v. Die Eintragung lautet: *dijt nachgeschr. daz ez (ist) die fruchte, also myme herin uff dijt jar von syner phlugwynnungh czu Waldofferode, Stralßhusen unde von dem teile czu Nederbonde (Niederhone) worden is, also daz hirnach geschr. is. Primo 28 malder korn czu Waldofferode — item 15 malder korn da selbes — item 14 malder korn da selbes — item 24 malder korn sabbato post epiphaniaz domini — item 15 malder korn under dem hayn . . .* Die Quelle bezeichnet also die ersten drei Einträge (57 Malter) eindeutig als Ernte in Welferode. Sollte der vierte Eintrag (24 Malter) ebenfalls eine Einnahme aus Welferode bezeichnen, dann erntete man in Welferode i. J. 1440 81 Malter Korn. Saatgut und Ernte stünden dann in einem Verhältnis von 1:9,5.

sind dieselben Werte, die auch in der Grafschaft Katzenelnbogen zu Beginn des 15. Jahrhunderts erreicht wurden<sup>86</sup>. Beide Ertragswerte weichen von der in Handbüchern gegebenen Richtzahl für die Durchschnittsernte (Aussaat: 1 Scheffel = 1:3)<sup>87</sup> um mehr als 100% nach oben ab. In diesem Zusammenhang wäre eine möglichst systematische Sammlung der erreichbaren Ertragswerte zur Überprüfung dieser Richtzahl und zur Bestimmung der Abweichungen vom Mittelwert wünschenswert. Insbesondere zur Einschätzung der Abgabelage der bäuerlichen Bevölkerung sind gesicherte Erkenntnisse über Durchschnittserträge des jeweiligen Gebiets notwendig. Die Übertragung von Werten, die für andere Landstriche erarbeitet wurden<sup>88</sup>, läßt sich nur bedingt rechtfertigen.

Die Schwierigkeit bei der Bewertung der Erträge hat zur Folge, daß man nur ausnahmsweise den Rechnungen entnehmen kann, ob das einzelne Erntejahr gut oder schlecht war. Anhaltspunkte für eine relative Einschätzung bieten aber z. B. die Naturalausgaberegister des Gerichts Bilstein, von denen seit 1437 bis 1442 fünf Jahrgänge erhalten sind (es fehlt der Jahrgang 1438)<sup>89</sup>.

Verglichen mit den Ausgaben der späteren Jahre scheint im Gericht Bilstein im Frühjahr 1437 Mangel an Roggen und Hafer geherrscht zu haben. Indiz für den Roggenengpaß ist die Tatsache, daß seit Februar für den Eigenverbrauch des Schultheißen und des zum Gericht gehörenden Gesindes<sup>90</sup> nicht wie üblich Roggenbrot, sondern Mischbrot aus Roggen und Dinkel gebacken wurde. Dabei mischte man Roggen und Dinkel zunächst im Verhältnis 1:1, später sogar im Verhältnis 1:2. Die wöchentlich verbackene Getreidemenge war dieselbe wie z. B. 1439 und 1440 — in der Regel drei Malter<sup>91</sup>. Ende Mai 1437 trug man in das Register ein, daß nunmehr das Kontingent an Getreide, das dem Schultheißen zustand, verbraucht sei. Seit Anfang Juni versorgte man sich aus landgräflichem Vorrat<sup>92</sup>, es gab nun wieder reines Roggenbrot in der üblichen Menge.

In einem eigenen Abschnitt führen die Bilsteiner Rechnungen den wöchentlichen Haferverbrauch für die Fütterung von Pferden und Eseln auf<sup>93</sup>. Verglichen mit

<sup>86</sup> LACHMANN, *Die Höfe* (wie Anm. 3) S. 171.

<sup>87</sup> Z. B. WILHELM ABEL, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Deutsche Agrargeschichte* Bd. 2, 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 54 und die Tabellen S. 101 f.

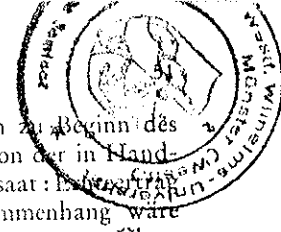
<sup>88</sup> Z. B. für ostpreußische Domänen des 16. und 17. Jhs. ist die Gültigkeit des Durchschnittsertrags (3:1) nachgewiesen, wobei die schlechtesten und die besten Erträge einander im Verhältnis 1:10, 1:12 und 1:19 gegenüberstehen, HERMANN AUBIN und WOLFGANG ZORN (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 311 f.

<sup>89</sup> StAM R I 26,17, 19, 21; 27,1 und 2. — Zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Untersuchung der Ertragsschwankungen vgl. HUGUES NEVEUX und MARIE-JEANNE TITS-DIEUAIDE, *Untersuchung über die kurzzeitlichen Schwankungen von Getreideerträgen* (14.—18. Jh.) in: IRISGLER, *Quantitative Methoden* (wie Anm. 1) S. 160 ff.

<sup>90</sup> Die Zahl der verpflegten Personen läßt sich aus der Rechnung nicht bestimmen. Außer dem Gesinde (15 Personen sind in der Gesindelohnliste verzeichnet, StAM R I 26,17 fol. 12—12v) mußten wohl einige Handwerker, Boten, Tagelöhner und evtl. auch in landgräflichen Diensten stehende Söldner verköstigt werden.

<sup>91</sup> StAM R I 26,17 fol. 14—16; 26,19 fol. 13v—15v; 26,21 fol. 12—13v.

<sup>92</sup> StAM R I 26,17 fol. 14v.



den Angaben für 1439 und 1440 ist der durchschnittliche Verbrauch in der Zeit zwischen Februar und Juni 1437 am niedrigsten: er beträgt 10,1 Malter in vier Wochen. Die niedrigsten Haferverbrauchswerte sind für die Monate April und Mai 1437 überliefert (7½ und 9 Malter). Seit Juli 1437 schnellen die verzeichneten Verbrauchsmengen in die Höhe und erreichen mit 19 und 19½ Maltern Futterhafer im Juli und Oktober/November die höchsten in den drei verglichenen Rechnungen überlieferten Vierwochenwerte. Infolge der großzügigen Ausgaben in der zweiten Jahreshälfte verbrauchte man in Bilstein 1437 im Jahresdurchschnitt sogar mehr Hafer als in den Jahren 1439 und 1440 (durchschnittlich allvierwöchentlich 14 Malter; 1439: 12,4 Malter; 1440: 11,1 Malter).

Roggen und Hafer wurden in Bilstein auch für die Schweinemast verwendet. Man mästete die Schweine während des Winterhalbjahres von etwa Oktober/Anfang November bis März/April. Ein direkter Vergleich der Getreideausgaben für diesen Posten ist nicht möglich, da gerade für das Frühjahr 1437 die Zahl der auf Mast gelegten Schweine nicht vermerkt ist. Jedenfalls waren die im Frühjahr 1437 verbrauchten Getreidemengen auch in diesem Fall kleiner als im Frühjahr 1439 und im Frühjahr 1440<sup>94</sup>.

In der Rechnung fehlen Aussagen darüber, warum in der ersten Jahreshälfte 1437 Roggen knapp war und man mit Hafer vergleichsweise sparsam wirtschaftete. Die einzelnen Fakten für sich genommen verlangen nicht zwingend die Annahme einer schlechten Vorjahresernte. Der Schultheiß kann mit den Roggenvorräten unmittelbar nach der Ernte 1436 schlecht hausgehalten oder zuviel verkauft haben. Dasselbe gilt für den Futterhafer. Außerdem ist die Anzahl der in den verschiedenen Jahren gefütterten Pferde und Esel unbekannt. Der geringere Haferverbrauch könnte leicht als ein Indiz für eine kleinere Zahl von gefütterten Tieren anzusehen sein<sup>95</sup>, während sich der hohe Verbrauch im Juli 1437 mit dem Hinweis auf den während der Erntezeit gestiegenen Bedarf erklären läßt. Auch der Bedarf an Mastschweinen könnte 1436/37 niedriger gewesen sein als in den Vergleichsjahren, so daß die Mastausgaben entsprechend niedriger ausfielen. Die Übereinstimmung der Tendenz auf allen drei Sektoren erlaubt aber doch die Annahme einer Mißernte im Jahre 1436 in der Region des Amtes Bilstein. Die Ernte von 1437, die anderwärts so katastrophal ausfiel<sup>96</sup>, scheint dagegen im Gericht Bilstein zufriedenstellend gewesen zu sein. Zumindest bis zum Ende des Jahres werden in der Ausgabenrechnung besondere Spar- und Einschränkungsbemühungen nicht sichtbar.

<sup>93</sup> StAM R I 26,17 fol. 17—19; 26,19 fol. 16—18; 26,21 fol. 15—16v.

<sup>94</sup> StAM R I 26,17 fol. 20; 26,19 fol. 19; 26,21 fol. 20. Geringere Mengen an Roggen und Hafer wurden auch für die Gänsemast und als Zufutter für Kühe, die frisch gekalbt hatten, verausgabt, ebd. und StAM R I 59,6 fol. 53 (Gudensberg 1426).

<sup>95</sup> Ausführliche Angaben über den Getreideverbrauch pro Pferd und Tag enthält die Rechnung aus Gudensberg (1426) StAM R I 59,6 fol. 14—17v.

<sup>96</sup> WILHELM ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 3. Neubearb. und erw. Aufl. Stuttgart 1978, S. 67 f.

Eine systematische Auswertung der Rechnungen dürfte weitere Einzelergebnisse zu den jeweiligen Ernteerträgen einzelner Ämter erbringen. Keineswegs aber sind hinreichend sichere Aussagen für ein größeres Gebiet oder gar für das gesamte Territorium während der Regierungszeit Ludwigs I. zu erzielen. Voraussetzung für eine vergleichende Betrachtung im größeren geographischen Rahmen ist das Vorhandensein geschlossener, für mehrere Ämter zeitlich parallel laufender Rechnungsreihen, wie sie für Hessen aus dieser Epoche nicht vorliegen.

#### h) Die Rentabilität spätmittelalterlicher Territorialverwaltung

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Frage nach den Ernteerträgen stellt sich die Frage nach den Erfolgen der Wirtschaftsverwaltung insgesamt. Die hessische Überlieferung des 15. Jahrhunderts erlaubt zwar Beobachtungen hinsichtlich der Rentabilität einzelner Ämter, nicht aber exakte Angaben über die Wirtschaftlichkeit der Summe der verwalteten Ämter. Auch hier verhindert die Lückenhaftigkeit der Überlieferung die Gewinnung zuverlässiger Daten. Notwendig wären auch hier zeitlich parallel laufende Reihen von Rechnungen aus mehreren Ämtern. Aber selbst wenn die Quellen im erwünschten Umfang zur Verfügung stünden, das zentrale Problem für die Auswertung wirtschaftsgeschichtlicher Quellen aus dem späten Mittelalter bleibt ungelöst: Die Rede ist von der Schwierigkeit der Identifizierung und der relativen Einordnung der in den Quellen überlieferten lokalen Maße und Gewichte. Dies gilt auch für die Landgrafschaft Hessen. Beschränkte sich die Rechnungsführung ganz oder fast ausschließlich auf die Verzeichnung von Einnahmen und Ausgaben im Amt selbst — dies war der Normalfall — dann sind von Maßen und Gewichten häufig nur die Namen bekannt. Beispielsweise ist der Inhalt des bereits mehrfach genannten Bilsteiner Malters aus den Rechnungen nur annähernd zu erschließen: Der Vergleich der erzielten und gezahlten Getreidepreise mit den aus Frankfurt am Main überlieferten gleichzeitigen Preisen<sup>97</sup> läßt den Schluß zu, der Bilsteiner Malter sei größenordnungsmäßig zum Frankfurter Malter (114,71 l)<sup>98</sup> zu stellen. Der für Kurhessen überlieferte Malter mit 642,95 l Inhalt<sup>99</sup> kommt demnach als Orientierungsmaßstab für Bilstein nicht in Frage.

Solange im Dunkel liegt, welche Mengen, Größen, Inhalte usw. die für ein Amt überlieferten Maße und Gewichte bezeichnen, lassen sich Naturalerträge, Höhe der Naturalabgaben, Naturalienverbrauch usw. nicht exakt bestimmen. Überregionale Vergleiche sind mit großen Unsicherheiten belastet. Diese Unsicherheiten zu ver-

<sup>97</sup> M. J. ELSAS, Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland, Bd. 2, Teil A, Leiden 1940, S. 461: Frankfurter Haferpreis pro Achtel (das sind ca. 120 l, ein Achtel entspricht ungefähr dem Frankfurter Malter) 99 Pfg. = 0,46 fl. im Erntejahr 1438/39; 95,5 Pfg. = 0,44 fl. im Erntejahr 1439/40; Weizenpreis pro Achtel 243 Pfg. = 1,08 fl. im Erntejahr 1439/40. — Die Bilsteiner zahlten im April für den Malter Hafer 14 beh. = 0,64 fl.; für den Malter Weizen erhielten sie 20 beh. = 0,91 fl.; Ende Juli 1439 verkauften sie den Malter Hafer für 10 beh. 10 m. = 0,49 fl. StAM R I 26,19 fol. 7v und 18, fol. 5.

<sup>98</sup> VERDENHALVEN, Alte Maße (wie Anm. 57) s. v. „Malter“.

<sup>99</sup> Ebd.

ringern, versuchte man in der hessischen Landgrafschaft bereits im 15. Jahrhundert: Als nach dem Tode Ludwigs I. seine beiden ältesten Söhne die Landgrafschaft zu teilen beabsichtigten, gaben sie die erste statistische Aufnahme der Ämter in Auftrag. Von den Beamten, die Rechte und Besitz in den verpfändeten Ämtern bewerten sollten, verlangte man dabei Angaben über die jeweils geltenden Fruchtmaße und über Vergleichsmaße aus unverpfändeten Ämtern. Gleichzeitig bemühten sich die mit der Aufnahme der unverpfändeten Ämter beauftragten Obleute um eine exakte Vermessung der Ländereien, was sich allerdings im Einzelfall nicht verwirklichen ließ<sup>100</sup>.

Größere Einheitlichkeit als bei Maßen und Gewichten herrscht auch in Hessen im Münzsystem. Gängige Zahlungsmittel waren Schilling, böhmischer Groschen, der rheinische Gulden und der sächsische Groschen. Scheidemünze war der Pfennig (Mutzchen)<sup>101</sup>. Vereinzelt kommen Turnosen und Heller vor<sup>102</sup>. Bei der Umrechnung der Zahlungsmittel auswärtiger Herkunft verzeichnete man den realen Wechselkurs. Zur Frage nach dem jeweiligen Edelmetallgehalt wie auch zur Münzgeschichte allgemein machen die Rechnungen normalerweise keine Aussagen.

Durch die während des Rechnungsjahres anfallenden Ausgaben wurden die Geld- und Natureinnahmen der Ämter meist ganz oder annähernd aufgezehrt. Der Blick auf die Jahresabschlusssummen erlaubt aber keine Urteilsbildung über die Rentabilität eines Amtes. Überschüsse, d. h. Mittel, die nicht für die „Betriebsführung“ des Amtes verbraucht wurden, verausgabte der Amtmann in der Regel bereits im Verlauf des Rechnungsjahres. Im Auftrag des Landgrafen leistete er Zahlungen an dessen Gläubiger<sup>103</sup>, zahlte Burglehensgelder<sup>104</sup>, finanzierte Anschaffungen für die landgräfliche Hofhaltung<sup>105</sup>, zahlte Bargeldbeträge an den Landgrafen oder Mitglieder seiner Familie<sup>106</sup>, kaufte Geschenke, die im Namen des Landgrafen an die Begünstigten überbracht wurden<sup>107</sup>. Während des laufenden Rechnungsjahres empfingen der Landgraf oder von ihm den Amtleuten Benannte bereits Getreidelieferungen aus den Ämtern<sup>108</sup>.

Aus der Summierung aller dieser Ausgaben eines Amtes, der Addition evtl. am Ende des Rechnungsjahres noch vorhandener Mittel und der Subtraktion etwaiger Natural- oder Geldanleihen<sup>100</sup> ergibt sich der Überschuß eines Amtes. Diese

<sup>100</sup> Vgl. ZIMMERMANN, Territorialstaat (wie Anm. 12) S. 394 Beil. 1. — Zur Vermessung der Ländereien: ULRICH FRIEDRICH KOPP, Ein Beytrag zur Statistik des mittlern Zeitalters, in: DERS., Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte, Teil II, Kassel 1801, S. 1—82, bes. S. 23 ff.

<sup>101</sup> S. Anm. 111.

<sup>102</sup> Z. B. StAM R I 51,2 (Gießen 1458/59).

<sup>103</sup> Z. B. StAM R I 44,2 fol. 6v (Eschwege 1449); StAM R I 27,3 fol. 9v (Bilstein 1439).

<sup>104</sup> Z. B. StAM R I 51,2 (Gießen 1458/59).

<sup>105</sup> Ein Pferdekauf für den Landgrafen: StAM R I 26,19 fol. 7.

<sup>106</sup> Z. B. StAM R I 58,5 fol. 12—12v (Grünberg 1394/95); StAM R I 27,3 fol. 9v (Bilstein 1437).

<sup>107</sup> Landgraf Ludwig verschenkt zwei Sättel: StAM R I 26,19 fol. 8 (Bilstein 1439).

<sup>108</sup> Z. B.: 20 Firtel Junghern Hensels, als daz myn gned. herr schreib, StAM R I 46,6 fol. 27v (Felsberg 1456/57); ähnlich StAM R I 26,19 fol. 7 und 27,3 fol. 2v—7.

<sup>109</sup> Vgl. die Getreideanleihe für das Gericht Bilstein im Jahr 1437, oben S. 51.

Definition des Begriffes Überschuß schließt nicht die bedeutenden Bewirtungskosten mit ein, welche bei Besuchen des Landgrafen im einzelnen Amt entstanden. Diese Ausgabeposten werden vielmehr den Betriebskosten zugeordnet. Auch wenn die Städte Kassel und Marburg im 15. Jahrhundert bereits als landgräfliche Residenzen hervortraten, so darf man doch landesherrliche Besuche in allen Landesteilen mit den daraus für die gastgebenden Ämter entstehenden Belastungen als Normalität ansehen. Unberücksichtigt bleibt bei der Feststellung des Überschusses die Frage, wie der Überschuß zustande gekommen ist, d. h. es werden die von Fall zu Fall verbuchten Gerichtsbußen als normale Einnahmen einbezogen.

Am Beispiel der Schultheißenrechnung für das Gericht Bilstein im Jahr 1439<sup>110</sup> sollen Grenzen und Möglichkeiten einer Rentabilitätsbeurteilung in einem Amt betrachtet werden. Zunächst eine Gegenüberstellung der Endsummen von Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen und Ausgaben des Gerichts Bilstein i. J. 1439		
	Einnahmen	Ausgaben
Geld <sup>111</sup>	409 fl. 19 beh. 5 m.	421 fl. 19 beh. 3 m
Naturalien		
Roggen	210,5 Malter	437 Malter (davon Verbrauch im Amt: 221,5 Malter; im Auftrag des Landgrafen verausgabte: 215,5 Malter)
Weizen	6,5 Malter	2,5 Malter
Gerste	70 Malter	22,5 Malter
Dinkel	136,5 Malter	100 Malter
Hafer	69 Malter <sup>112</sup>	590 Malter (davon Verbrauch im Amt: 256 Malter; im Auftrag des Landgrafen verausgabte: 334 Malter)
Bohnen	16 Malter	16 Malter
Erbsen	1 Malter	(keine Angaben)

Die Geldeinnahmen setzten sich zusammen aus: Abgaben (89 fl. 12 beh. 4 m.), Erlösen aus Naturalienverkäufen (55 fl. 13 beh. 5 m.), Gerichtsbußen aus Bilstein und Eschwege (206 fl. 15 beh. 10 m.) und Zuschüssen des Landgrafen (58 fl.). — Geldausgaben entstanden für: Eigenverbrauch des Amtes, d. h. Lebensmittel (insbesondere Fleisch- und Fischkäufe), Gesindelöhne, Handwerkerlöhne, Botenlöhne, Kauf von Gerätschaften für die Burg etc. (89 fl. 19 beh. 13 m.), zwei Bewirtungen

<sup>110</sup> StAM R I 26,18 und 19; 27,3.

<sup>111</sup> Es gelten: 1 Gulden (fl.) = 22 böhmische Groschen (beh.), später 23 beh., 1 beh. = 14 Mutzchen (m.), 1 Pfund Schilling (lb s) = 20 s, 1 s = 6 m., 1 beh. = 3 Groschen (gr.).

<sup>112</sup> Weitere 44 Malter Hafer, die möglicherweise in Eschwege eingenommen und in Spanenberg gelagert wurden, tauchen in der Rechnung auf, wurden vom Schultheißen aber nicht auf die Gesamtsumme angerechnet, StAM R I 26,18, fol. 12.

des Landgrafen in Eschwege (170 fl. 10 beh. 2 m.) und Erfüllung von Sonderaufträgen des Landgrafen (ohne die Botengelder) (161 fl. 1 beh. 2 m.). Die Gesamtausgaben überstiegen die Gesamteinnahmen um 12 fl. Dieses Minus und die Zuschüsse des Landgrafen von 58 fl. sind zur Ermittlung des Überschusses von dem Betrag abzuziehen (161 fl.), der im Laufe des Jahres für Sonderaufträge verausgabt wurde. Das Gericht Bilstein erwirtschaftete demnach auf dem Sektor der Geldverwaltung im Jahr 1439 einen Überschuß von rund 90 fl. (= 22,5 % der Geldeinnahmen). Ermöglicht wurde die positive Bilanz des Jahres 1439 durch die hohen Bußgeldeinnahmen. Allein für Brüche lieferte ein Genannter 40 fl. ab, von einem Totschläger wurden 41 fl. eingezogen, von zwei anderen Verurteilten die ganze Habe, wobei aus dem Verkauf des Hausrats, der Schafe, Hämmel und Lämmer 29,5 fl. Erlöst wurden<sup>113</sup>. Im Jahr 1440 betrug die Einnahmen aus Bußgeldern, die derselbe Schultheiß in Bilstein und Eschwege einzog, insgesamt nur 22,5 fl.<sup>114</sup>.

Auffallend am dargestellten Beispiel ist die Tatsache, daß 1439 die Geldabgaben der abhängigen Bauern und Dörfer durch den Amtsbetrieb selbst aufgebraucht wurden. Sollte der Schultheiß einen Sold erhalten haben, so reichten die eingenommenen Abgaben zur Abdeckung dieser Kosten nicht aus. Vermutlich waren seine Ansprüche allerdings durch die ihm zustehenden Bußgeldanteile grundsätzlich abgegolten<sup>115</sup>.

Gemessen an den Kosten, die bei den Bewirtungen des Landgrafen in Eschwege anfielen, sind die Geldeinkünfte des Gerichts Bilstein — eines ländlich strukturierten Amtes — erwartungsgemäß gering. Dennoch zeigt das Beispiel, daß sich kleine Geldüberschüsse erwirtschaften ließen. Bei dieser Feststellung bleibt allerdings die Frage nach den Durchschnittserträgen des Amtes unbeantwortet. Die punktuelle Betrachtung und Interpretation einer einzelnen Rechnung erlaubt aber die Feststellung, daß sich die Amtsführung des Kurt Richenbach durch Genauigkeit auszeichnete. Dementsprechend verhältnismäßig hoch dürfte die Effektivität des Amtes im Sinne landgräflicher Interessen anzusetzen sein.

Die Natural einnahmen und -ausgaben des Gerichts Bilstein im Jahr 1439 entziehen sich der Analyse. Im Register des Schultheißen wurden lediglich die Naturaleinnahmen aus der Eigenwirtschaft des Amtes verzeichnet. 1439 trug man zusätzlich auch die Fruchteinnahmen von den Feldern der beiden Verurteilten ein<sup>116</sup>. Die Eintragungen beweisen, daß über die Ernteerträge hinausgehend Fruchteinnahmen zur Verfügung gestanden haben müssen: 1439 bestand nach Ausweis der Rechnung ein besonders krasses Mißverhältnis zwischen Hafereinnahmen und -ausgaben. Es wurden aber nur 16,5 Malter Hafer zugekauft<sup>117</sup>, ja, man war imstande,

<sup>113</sup> StAM R I 27,3 fol. 9v; 26,18 fol. 5v und 6. Mit den schweren Verurteilungen steht möglicherweise im Zusammenhang, daß man 1439 den Kasseler Scharfrichter nach Bilstein holte, StAM R I 26,19 fol. 13.

<sup>114</sup> StAM R I 26,20 fol. 4v—5v.

<sup>115</sup> Vgl. oben S. 48.

<sup>116</sup> S. oben mit Anm. 113.

<sup>117</sup> StAM R I 26,19 fol. 7v.

aus Überschüssen (13 malder, die oberliffen)<sup>118</sup> Hafer zu verkaufen. Bereits zu Jahresanfang hatte der Schultheiß 18 Malter Hafer von *myns hern fruchte* an den Landgrafen geschickt<sup>119</sup>. Eine Erklärung der Ungereimtheiten bietet die Vermutung, im Gericht Bilstein sei man ebenso verfahren wie es für das Amt Felsberg überliefert ist: Dort bestritt man den Eigenbedarf an Getreide für Brot, Mast, Bier, Naturallohn und Aussaat aus den eingenommenen Naturalabgaben. Dagegen scheint das im Eigenbau geerntete Getreide in den Scheuern des Landgrafen gelagert worden zu sein<sup>120</sup>. Der Vergleich mit Felsberg zeigt, daß das Bilsteiner Verzeichnis nicht komplett ist, Naturalabgaben sind in der betrachteten Rechnung nicht verzeichnet, ein Urteil über das Einnahme-Ausgabeverhältnis demzufolge unmöglich.

Die häufige Erwähnung der landgräflichen Scheuern, an die Getreide abgegeben wird, insbesondere aber die für das Jahr 1437 bezeugte Unterstützung der Bilsteiner aus Beständen des Landgrafen lenkt die Aufmerksamkeit auf ein weiteres Feld, für das bei systematischer Auswertung aus den Rechnungen zuverlässige Aussagen gewonnen werden können: Art, Umfang und Bedeutung einer Getreidevorsorgepolitik auf territorialer Basis<sup>121</sup>.

#### i) Lebenshaltung im Spätmittelalter

Die detaillierte Aufzählung der einzelnen Ausgabeposten macht die spätmittelalterlichen Rechnungen neben der materiellen Überlieferung zur wichtigsten Quelle für alle Fragen nach der Lebenshaltung. Es lassen sich Speisepläne aufstellen, wobei die Unterschiede zwischen Alltagsverpflegung und Festtagsvergünstigungen ebenso sichtbar werden wie die Bemühungen einzelner Gastgeber, den Landgrafen oder seine Abgesandten mit Delikatessen zu verköstigen (Weißbrot, Wein, indische Gewürze, Honigkuchen, Feigen und Rosinen usw.). In den hessischen Rechnungen ist es allerdings nicht üblich, Angaben über die Anzahl der im Amt verpflegten oder ausnahmsweise bewirteten Personen aufzunehmen, so daß über die wichtige Frage des Pro-Kopf-Verbrauchs nichts zu erfahren ist.

Häufig sind Angaben über Art und Menge von Bekleidung und Schuhwerk des Gesindes. Im Einzelfall läßt sich aus den Käufen (Textilien, Geschirr, Geräte, Werkzeug usw.) der äußere Rahmen, in dem man im Amt lebte und arbeitete, abstecken.

Als Zeugnis für die in den hessischen Zentralen und in den abgelegenen Ämtern gehandelten Waren sind alle diese Angaben wichtig. Soweit beim Einkauf Her-

<sup>118</sup> StAM R I 26,18 fol. 5.

<sup>119</sup> StAM R I 26,19 fol. 7.

<sup>120</sup> Z. B. StAM R I 46,6 Bl. 9: *Dijt ist uffname der fruchte, nemelichen von korne anno dom. 1456: Primo 13 firtel, dij man in myns gnedigen herren vorwergke und schüren gedroschen unde uffgehoben.*

<sup>121</sup> Vgl. FRANZ IRSGLER, Getreidepreise, Getreidehandel und städtische Versorgungspolitik in Köln vornehmlich im 15. und 16. Jh., in: Die Stadt in der europäischen Geschichte, Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 571—610.



kunftsorte notiert wurden, ergeben sich überdies Hinweise auf den geographischen Rahmen der Handelsverbindungen, auf den Wirtschaftsraum. Eine systematische Untersuchung dieses Komplexes ist anhand der vorliegenden Quellen möglich. Voraussetzung dafür ist weniger das Vorliegen geschlossener Reihen von Rechnungen als vielmehr, daß die Quellen den gesamten zu untersuchenden Raum abdecken.

#### k) Preis- und Lohngeschichte

Gegenstand der Geldeinnahme- und -ausgaberechnungen ist die Verzeichnung von gezahlten bzw. erzielten (Einkaufs- und Verkaufs-)Preisen sowie der Ausgaben für vertraglich vereinbarte Handwerkerlöhne, für Gesinde-, Boten-, Tage- und Stücklöhne. Sofern Schwierigkeiten bei der Feststellung des realen Geldwertes ausgeschaltet werden können, bieten die Quellen also ein geeignetes Untersuchungsfeld für die Lohn- und Preisgeschichte<sup>122</sup>. Die Bearbeitung der Quellen unter diesem Gesichtspunkt verspricht wertvolle Ergänzungen der Arbeit von Elsas<sup>123</sup>, die bekanntlich ausschließlich auf Archivalien städtischer Herkunft basiert.

Für die betrachtete Epoche, die Regierungszeit Ludwigs I., reicht die hessische Überlieferung noch nicht aus, um für ein einzelnes Amt geschlossene Preisreihen zusammenzustellen. Dennoch dürfte das Material genügen, um — zugestandenermaßen unter Verzicht auf letzte Genauigkeit — aus den Rechnungen mehrerer (benachbarter) Ämter Reihen zu bilden.

Der erwartete Nutzen solcher Reihen liegt zuerst in der Möglichkeit, städtische und ländliche Preise zu vergleichen. Von besonderem Interesse ist der Vergleich von Schlüsselpreisen wie z. B. für Getreide und wichtige Gewerbecprodukte. Darüber hinaus geben die Amtsrechnungen Hinweise in der Frage, bis zu welchem Grad die ländliche Bevölkerung eingebunden war in die Geldwirtschaft bzw., ob eine relativ geschlossene Naturalwirtschaft die Bedeutung des Geldes in ländlichen Gebieten zurücktreten ließ. Der Nachweis dafür, daß der (abhängige) Bauer gezwungen war, gewisse Geldsummen zu erwirtschaften, läßt sich anhand der Abgabeverzeichnisse leicht führen. Ergänzend zeigen einzelne Einträge, daß ein Schultheiß ausnahmsweise Naturalien anstelle einer Bußgeldzahlung akzeptierte<sup>124</sup>; andererseits wurde es Abgabepflichtigen gelegentlich freigestellt, Naturalleistungen durch Geldzahlungen abzulösen<sup>125</sup>. Wieweit der einzelne Bauer bei seinen Anschaffungen für Haus und Hof und für notwendige Reparaturen auf die Bereitstellung von Bargeld angewiesen war, läßt sich den Amtsrechnungen natürlich nicht entnehmen.

<sup>122</sup> Zur Bedeutung der Lohn- und Preisgeschichte vgl. WILHELM ABEL, Preis-, Lohn- und Agrargeschichte, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz, hrsg. von HEINZ HAUSHOFER und WILLI A. BOELCKE, Frankfurt am Main 1967, S. 67—79.

<sup>123</sup> Wie Anm. 97.

<sup>124</sup> StAM R I 46,6 fol. 1 (Felsberg 1456/57).

<sup>125</sup> StAM R I 67,3 fol. 3v (Homberg a. d. Efze 1451, Abgaben eines Müllers) und StAM R I 51,13 fol. 35v (Greibenstein 1451, Abgabe der Hausschäfer).

Die bis weit in die Neuzeit erhaltengebliebene Verquickung von Natural- und Geldwirtschaft macht die Einschätzung der Löhne schwierig. Die zum Lohn gehörenden Naturalanteile sind bei Tagelöhnern in der Regel die Verpflegung an der Arbeitsstelle. Beim Amtsgesinde handelt es sich um Verpflegung, Roggenlieferungen, Bekleidung und Schuhe (gelegentlich in Geld ausgezahlt<sup>126</sup>), sicherlich auch um Wohnung. Die Naturallohnanteile, insbesondere Roggenzuteilung und Gewährung von Unterkunft, finden in den Aufzeichnungen oft keinen Niederschlag. Die anderen materiellen Teile des Lohns lassen sich bisweilen nur mit Unsicherheit dem einzelnen Arbeitsplatz zuordnen. Die Lohnhöhe wird außer durch die schwer einschätzbaren Naturalanteile zusätzlich durch Sondereinnahmen bestimmt. An erster Stelle sind in diesem Zusammenhang die Trinkgelder zu nennen<sup>127</sup>. Nach dem Zeugnis der hessischen Rechnungen hatten z. B. Knechte, die Transporte begleiteten oder Geschenke überbrachten, regelmäßig Trinkgeld zu erwarten. Zu hohen Feiertagen erhielt das Gesinde kleinere Sonderzahlungen<sup>128</sup> oder Vergünstigungen bei der Verpflegung<sup>129</sup>. War der Landgraf in einem Ort zu Gast, so erhielt das Gesinde des Herberge gewährenden Bürgers Trinkgelder<sup>130</sup>. Regelmäßige kleine Sondereinnahmen hatte das Gesinde beim Abschluß oder bei der jährlichen Erneuerung der Dienstverträge in Gestalt des „Mietgeldes“<sup>131</sup>. Auch der Abschluß von Verträgen mit Handwerkern wurde vom Auftraggeber häufig durch die Reichung eines Weinkaufgeldes besiegelt.

Versucht man, aus der Fülle der überlieferten Angaben tatsächlich empfangene Löhne zu berechnen, so ist dies nur unter Zuhilfenahme zahlreicher Annahmen möglich. Der Spielraum bei der Festlegung der Prämissen bedingt eine relativ hohe Unsicherheit der Ergebnisse. Sind exakte Ergebnisse in absoluten Zahlen auch nicht zu erzielen, so dürfte eindringliche Analyse mit der geeigneten Fragestellung mit Sicherheit wertvolle vergleichende, d. h. relative Aussagen erbringen.

Eine Besonderheit sei noch angefügt. Sie betrifft die Botenlöhne. Die Boten wurden jeweils für den einzelnen Auftrag entlohnt. Regelmäßig wurden in den meist gesondert geführten Botengeldverzeichnissen die Zielorte aufgeführt. Es

<sup>126</sup> Z. B. StAM R I 68,1 fol. 23—24 (Kassel 1442).

<sup>127</sup> URSULA HAUSCHILD, Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 19), Köln, Wien 1973, S. 20, versucht in einem Fall das Trinkgeld von Tageslohn empfangenden Handwerkern in die Berechnung des Jahreslohns einzubeziehen. Da natürlich die Trinkgelder in der Höhe schwanken (vgl. ebd. Anm. 85), ist der Grad der Wahrscheinlichkeit, den man HAUSCHILDS Berechnung zuzugestehen hat, nicht bestimmbar. — Zu Trinkgeldern vgl. auch z. B. EMIL WASCZINSKI, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226 bis 1864 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 26), Neumünster 1952, S. 132, und WILHELM ABEL, Zur Entwicklung des Sozialprodukts in Deutschland im 16. Jh., in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 173, 1961, S. 456.

<sup>128</sup> Z. B. StAM R I 33,1 fol. 7v (Borken 1431, Weihnachten).

<sup>129</sup> Z. B. StAM R I 26,19 fol. 5 (Wein und Weißbrot zu St. Martin, Bilstein 1439).

<sup>130</sup> Vgl. KÜCH, Quelle zur Geschichte Ludwigs I. (wie Anm. 5), S. 197 ff., vor allem die Ausgaben auf Reisen, aber auch im Kasseler Bad: Nrr. 335, 377, 502 u. ö.

<sup>131</sup> StAM R I 46,5 fol. 10 (Felsberg 1455).

lassen sich demnach die für die einzelnen Wegstrecken gezahlten Tarife feststellen und die Geltungsdauer dieser Tarife aus den Quellen unmittelbar ablesen<sup>132</sup>.

### 1) Preis- und Lohnstrukturen, Konjunktoren

Wohl die interessanteste Frage der Wirtschaftsgeschichte ist die nach dem Verhältnis der Preise zu den Löhnen, nach den Lebenshaltungskosten bzw. der Kaufkraft des einzelnen Lohns. Untersucht man die Entwicklung der Preis-Lohnstrukturen für einen längeren Zeitraum, so ergeben sich Erkenntnisse über die jeweiligen wirtschaftlichen Wechsellagen, d. h. über Konjunkturschwankungen. Fragestellung, Bearbeitungs- und Darstellungsweise auf diesem Gebiet hat vor allem die Nationalökonomie entwickelt. Besonders seit dem Ausgang des 1. Weltkriegs wurde die Forschung vorangetrieben mit dem Ziel, Gesetzmäßigkeiten für Ursache und Verlauf der Weltwirtschaftskrisen herauszufinden<sup>133</sup>. Von der Nationalökonomie wurde die wirtschaftsgeschichtliche Forschung — oft betrieben von Wirtschaftswissenschaftlern — zur Übertragung der Fragestellung auf frühere Epochen angeregt. Wilhelm Abel entwickelte in seinem Buch „Agrarkrisen und Agrarkonjunktur“ ein umfassendes Modell der Konjunkturabläufe in Europa seit dem Mittelalter mit eingängigen Begriffen und Erklärungen für die von ihm herausgestellten Entwicklungsverläufe. Was insbesondere die Preise bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts angeht, konnte sich Abel gerade für Deutschland nur auf eine relativ schmale, ausschließlich aus Städten stammende Quellenbasis stützen<sup>134</sup>. Im Interesse der Sicherung oder Relativierung von Abels Forschungsergebnissen wäre eine Verbreiterung der Materialgrundlage vor allem um Quellen aus ländlichen, nicht an wichtigen Handelsstraßen gelegenen Gebieten sehr zu wünschen. Die Beweiskraft der einzelnen These steht auf diesem Feld der Forschung im direkten Verhältnis zur Repräsentanz der statistischen Daten. Erst wenn ausreichend regional geforscht ist, läßt sich der Zustand überwinden, in welchem sich Argument und Gegenargument auf jeweils verschiedene lokale Überlieferungen beruft<sup>135</sup>.

<sup>132</sup> Ein Stichprobenartig angestellter Vergleich der in Kassel gezahlten Botenlöhne der Jahre 1442, 1449 und 1459/61 zeigt z. B., daß der Botengang von Kassel nach Marburg in der Regel mit 9 s entlohnt wurde, der Gang nach Münden mit 2 s, der Gang nach Schmalkalden mit 12 s. Abweichungen nach oben kommen vor und dürften sich jeweils aus den Begleitumständen des einzelnen Auftrags erklären.

<sup>133</sup> Vgl. die Festschrift für Arthur Spiethoff, *Der Stand und die nächste Zukunft der Konjunkturforschung*, hrsg. von GUSTAV CLAUSING, München 1933, in welcher ein Kreis internationaler Experten zur Forschungslage Stellung bezog. Zum Verhältnis von Geschichtsforschung und Konjunkturtheorie vgl. ebd. HERMANN AUBIN, S. 23—28; zum Begriff „Konjunktur“ WERNER SOMMERT ebd., S. 276 f.

<sup>134</sup> Man vergleiche z. B. die für Deutschland gegebene Kurve in der zentral wichtigen Tabelle „Getreidepreise in Mitteleuropa vom 13. bis zum 20. Jh.“, ABEL, *Agrarkrisen* (wie Anm. 96) S. 13 mit den im Anhang ebd. S. 308 f. abgedruckten Unterlagen dieser Kurve: Bis zum Jahre 1370 standen Werte aus 2 Städten zur Verfügung, bis 1390 aus 3 Städten, bis 1400 aus 4 Städten, bis 1450 aus 6 Städten.

<sup>135</sup> Vgl. z. B. die Kontroverse um die Frage einer spätmittelalterlichen Agrardepression in Norditalien, zusammenfassend: ABEL, *Agrarkrisen* (wie Anm. 96) S. 79 f. — In Rostock entwickelte sich die wirtschaftliche Situation in enger Korrespondenz zur jeweiligen politi-

Um die Lebenshaltungskosten eines gewählten Zeitpunkts zu bestimmen, kann man versuchen, einen Warenkorb zu definieren. Die Preise für lebensnotwendige Produkte in der für ein Jahr benötigten Menge für einen Haushalt mit einer angenommenen Personenzahl werden addiert und mit dem (errechneten) Einkommen/Lohn des Haushalts verglichen. Die gegebene Definition macht deutlich, daß Probleme, die bei der Bestimmung des modernen Lebenshaltungskosten-Index eine Rolle spielen, sich bei der Erforschung der spätmittelalterlichen Zustände verstärkt stellen. Vorrangig schwierig ist die Definition eines den Bedürfnissen und Möglichkeiten des betreffenden Zeitabschnitts entsprechenden Warenkorbs. Abel vermeidet die in den Annahmen notwendig verborgenen Unsicherheiten, indem er die Geldlöhne mit dem wichtigsten Grundnahrungsmittel Roggen vergleicht (Kornlöhne)<sup>136</sup>. Hauschild beschränkt sich in ihrer Arbeit über Löhne und Preise in Rostock im Spätmittelalter für den Warenkorb auf sechs Grundnahrungsmittel<sup>137</sup>. Die Beschränkung auf den Lebensmittelbereich erscheint nicht zwingend. Gerade auf diesem Gebiet konnten eventuell gewährte Naturallohnanteile oder auch Eigenanbau im Nebenerwerb das Haushaltsbudget entlasten. Dagegen mußte mit größerer Wahrscheinlichkeit Geld verausgabt werden für Bekleidung der Familie<sup>138</sup>, Ergänzung des Hausrats, Arbeitsgerät, Wohnung (Reparaturen am eigenen Haus bzw. evtl. Miete) und Heizung, für Steuern und Beiträge an Zunft- oder Gesellenvereinskassen, für Almosen bzw. für Wachs u. a. Denkbar wäre also auch die Definition eines Warenkorbs mit geringerer Berücksichtigung des Nahrungsmittelbereichs. An die im Zusammenhang mit der Festlegung des Warenkorbs auftretenden Probleme (Identifizierung von Maßen und Gewichten, Berücksichtigung von Qualitäts- und Herkunftsunterschieden gleicher Waren, Festlegung von Bedarfsmengen usw.) sei hier nur kurz erinnert.

Beim Versuch, Konjunktorentwicklungen zu bestimmen, multiplizieren sich die Schwierigkeiten, die sich der Bemühung, die Lebenshaltungskosten eines bestimmten Zeitpunkts zu fassen, entgegenstellen. Zusätzlich ergibt sich die Notwendigkeit, Stellung zu beziehen zu so umstrittenen Fragen wie der nach der Auswirkung der spätmittelalterlichen Bevölkerungsentwicklung auf das Pro-Kopf-Einkommen und zu Fragen des Verhältnisses von Geldwert zu Edelmetallwert, von Edelmetallwert zur Ware. Der letztgenannte Punkt ist für langfristig angestellte Vergleiche deshalb wichtig, weil hier die Gegenüberstellung der Nominallohne bzw. -preise an Evidenz

sehen Lage; die von ABEL für dieselbe Epoche postulierten wirtschaftlichen Entwicklungen (Preisschere) lassen sich nicht aufzeigen, HAUSCHILD, Rostock (wie Anm. 127) S. 185 ff.

<sup>136</sup> Agrarkrisen (wie Anm. 96) z. B. S. 42. Zur Tradition der Umrechnung der Löhne bzw. Einkommen in Getreidelöhne vgl. ABEL, *Sozialprodukt* (wie Anm. 127) S. 455 f. — Zum Inhalt des Warenkorbs vgl. ebd. S. 457 f. Die Aufstellung der Lebenshaltungskosten einer sechsköpfigen Haushaltung, möglicherweise aus dem 16. Jh. stammend, druckt KOPP (wie Anm. 100) S. 89—94 u. d. T. „Verschiedenheit des Werths der Dinge in ältern und neuern Zeiten“ ab.

<sup>137</sup> Bier, Brot/Roggen, Ochsenfleisch, Hering, Butter und Salz, HAUSCHILD (wie Anm. 127) S. 152—157.

<sup>138</sup> Gehörte zum Einkommen des Haushaltsvorstandes jährlich vom Dienstherrn gewährte Kleidung, so dürfte die Familie mit den abgelegten Kleidern z. T. versorgt gewesen sein.

verliert. Die Umrechnung in einen als gleichbleibend angenommenen Edelmetallwert sei deshalb als Grundlage für Langzeitvergleiche vorzuziehen, wird argumentiert. Die seit dem Spätmittelalter andauernde Verteuerung der Edelmetalle sei Anzeichen fallender Konjunktur. Anderen bedeutet dieselbe Verteuerung ein Indiz für gestiegene Nachfrage nach Gold und Silber, eine Erscheinung, die auf höhere verfügbare Einkommen schließen lasse<sup>139</sup>. Bereits die Identifizierung einer Krise ist für den Historiker, wie dieses Beispiel zeigt, unter Umständen mit Unsicherheiten belastet. Dies gilt mindestens in gleichem Maße für die begründete Erklärung des einzelnen Ab- oder Aufschwungs. „Die Konjunkturprobleme sind und bleiben . . . konkrete, individuelle Probleme und vertragen keine Verallgemeinerung. . . selbst die Ähnlichkeiten nahe beieinander liegender Konjunkturen gehen nicht so weit, um auch nur für einen Zeitabschnitt die Konstruktion eines Musterkreislaufts zu ermöglichen<sup>140</sup>.“ Gültigkeit besitzt diese Feststellung Euckens nicht nur für die Erfassung moderner Erscheinungen. Sie gilt ebenso, erweitert um den geographischen Aspekt — gleichförmige Erscheinungen in verschiedenen Gebieten können ganz verschiedene Ursachen haben — für die Versuche, weit zurückliegende Wirtschaftstendenzen zu deuten.

Die methodische Problematik auf diesem Gebiet ist so groß, daß an dieser Stelle nicht der Versuch unternommen werden soll, Vermutungen über mögliche Ergebnisse bei der Analyse der hessischen Rechnungen im Rahmen dieses Fragenkreises anzustellen. Es könnte immerhin sein, daß der immense Arbeitsaufwand, der in diesem Zusammenhang zu bewältigen wäre, nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis stehen würde. Um die Auswirkung der quellenbedingten Unsicherheiten auf das Ergebnis so gering wie möglich zu halten, sollte die Untersuchung von Preis-Lohnstrukturen und der Konjunkturverläufe jedenfalls erst bei relativ großer Oberlieferungsdichte einsetzen. Für die Landgrafschaft Hessen könnte der Untersuchungszeitraum mit dem späten 15. Jahrhundert beginnen.

### Ergebnisse

Die Rechnungsüberlieferung der hessischen Landgrafschaft enthält Material für die verschiedensten Untersuchungsbereiche. Die Eintragungen sind exakt und zuverlässig. Gerade die Exaktheit und Tatsachenbezogenheit der Quellen läßt die Probleme, die der Auswertung entgegenstehen, unmittelbar deutlich werden. Dem Bearbeiter stellt sich zusätzlich das auch sonst seit dem ausgehenden Mittelalter auftretende Problem der stark wachsenden Quellenmassen. Für zahlreiche Fragestellungen ist allein die systematische Auswertung großer Bestände methodisch zulässig. Die Frage, ob der zu investierende Zeitaufwand durch zu erwartende Ergebnisse gerechtfertigt wird, muß für die einzelne Fragestellung gesondert überprüft und beantwortet werden. Festzuhalten ist: Als Zeugnis unmittelbar gelebten Alltagslebens sind die Rechnungen durch keine andere Quellengruppe zu ersetzen. Sie in einer gerafften, durch umfassende Register erschlossenen Edition zugänglich zu machen, sollte ein erster Schritt auf dem Wege der Aktivierung dieser wertvollen Bestände sein.

<sup>139</sup> Vgl. die Zusammenfassung kontroverser Auffassungen bei HAUSCHILD, S. 177—185.

<sup>140</sup> WALTER EUCKEN, in: Festschrift Spiethoff (wie Anm. 133) S. 74 f.

## Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen

— Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert —

2. Teil\*

Von Helmut Neuhaus

IV.

Bei den bisher behandelten Gnaden- bzw. Rechts-, Justiz- und Verwaltungssupplikationen handelte es sich um jeweils singuläre, von einzelnen oder wenigen Personen gemeinsam bzw. als Gemeinschafts- oder Sammelsupplikationen von Dorfschaften, Städten, Zünften oder zusammengeschlossenen Untertanen auf Orts- oder Amtsebene vorgetragene Beschwerden, die unaufgefordert jederzeit in der landgräflichen Kanzlei zur Sprache gebracht werden konnten<sup>1</sup>. Wir können sie auch als *perpetuelle* Supplikationen bezeichnen und gewinnen damit einen Begriff, der sich nicht inhaltsanalytisch vom Supplikationsgegenstand her ergibt, sondern aus dem Vorgang des Supplizierens.

Diesen perpetuellen Supplikationen gegenüberzustellen sind die *punktuellen*, mit denen singuläre oder kollektive Beschwerden von Individuen oder Gemeinschaften vorgebracht werden, und zwar aufgrund eines besonderen, vom Landesherrn bestimmten Anlasses. Solche Anlässe waren im 16. Jahrhundert in der Landgrafschaft Hessen mit Landtagen und Amtervisitationen gegeben.

Eine der anlässlich einer Visitation entstandenen bedeutendsten Beschwerdesammlungen stammt aus der Obergrafschaft Katzenelnbogen im Jahre 1514, die uns in Form eines Visitationsprotokolls mit Beilagen überliefert ist<sup>2</sup> und die „nicht die Bedürfnisse und Klagen eines einzelnen Standes“ wiedergibt, also nicht etwa

\* Der 1. Teil dieses Beitrages erschien mit den Kapiteln I bis III und den Beilagen 1 bis 10 in Bd. 28, 1978, S. 110 - 190 (vier Beilagen im Anhang), des Hessischen Jahrbuchs für Landesgeschichte. Hier folgen: IV. Supplikationen im landständeparlamentarischen Bereich der Landgrafschaft Hessen. V. Zusammenfassung und Ausblick: Supplikationen als Quellen. Anhang: Beilage Nr. 11.

<sup>1</sup> Nicht eingegangen werden kann hier auf eine Fülle sehr verstreut überlieferter einzelner Beschwerden, die auch in der Literatur immer wieder einmal als Beispiele herangezogen wurden: vgl. z. B. ZIMMERMANN, Territorialstaat (wie Anm. II 2), S. 44.

<sup>2</sup> Dies liegt — mit einer Einleitung versehen — vor in: FRIEDRICH KÜCH, Eine Visitation der Obergrafschaft Katzenelnbogen im Jahre 1514, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 9, 1913, S. 145 - 254. — Darauf hat jüngst auch KERSTEN KRÜGER, Politische Amtervisitationen unter Landgraf Wilhelm IV., in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27, 1977, S. 1 - 36, wieder aufmerksam gemacht.